

Decker/Kotz/Rubach

# Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen

Ein systematisches Praxishandbuch  
für die Bearbeitung von Strafrechtsmandaten  
mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und  
Checklisten

---

15. Aktualisierungslieferung März 1997

---

Herausgegeben von Gerhard Decker,  
Rechtsanwalt in Augsburg,

Dr. Peter Kotz,  
Rechtsanwalt in Augsburg und

Walter Rubach,  
Rechtsanwalt in Augsburg

Unter Mitarbeit von

Max Beck,  
Oberstaatsanwalt a.D., Augsburg

Ulrike Liebert,  
Rechtsanwältin in Augsburg

Dr. Andreas Wolters,  
Assessor, Bremen

VERLAG  
RECHT  
UND  
PRAXIS



Fachinformationen  
für die  
rechts- und steuerberatenden  
Berufe

## 1/4 Bearbeiterverzeichnis

Bearbeiter	Teile
Beck	8/9
Dr. Kotz	1/1 – 1/2 1/4 – 3/3 3/6 4/1 – 4/6 4/8 – 4/8.5 4/9 – 6/4.5 7/1 8/1 – 9/7
Liebert	6/4
Rubach	3/4 – 3/5 4/7.1 – 4/7.6 4/8.6 – 4/8.9 6/4.6 7/2.1 – 7/2.16
Wieser	8/5
Dr. Wolters	4/6.10

### Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen**: ein systematisches Praxishandbuch für die Beratung von Strafrechtsmandaten mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und Checklisten/ hrsg. von Gerhard Decker ... – Kissing: Verl. Recht und Praxis. – Losebl.-Ausg.  
NE: Decker, Gerhard [Hrsg.]

Grundwerk. – 1993  
ISBN 3-8232-5500-2

© by Verlag Recht und Praxis, Römerstraße 4, 86438 Kissing  
Telefon (0 82 33) 23-4 50, Telefax (0 82 33) 23-1 47  
Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.  
Satz: Herbert Buck, 84036 Kumhausen  
Druck: Offsetdruckerei Aubele, Königsbrunn

Printed in Germany 1997  
ISBN 3-8232-5500-2

## 4/6.10 Beweisrechtslexikon

Das Beweisrechtslexikon dient dem raschen Auffinden von beweisrechtlich relevanten Begriffen und Problemstellungen.

Den Schlagworten ist, soweit für die Praxis bedeutsam, in dem dem Schlagwort folgenden Kapitel Rechtsprechung zugeordnet.

Zudem finden Sie, wo sinnvoll, Musteranträge etc. den Schlagworten direkt zugeordnet, um hier sofort Arbeitshilfen zur Hand zu haben.

Der Aufbau des Lexikons erfolgt alphabetisch nach Schlagworten. Innerhalb der Schlagworte liegt eine numerische Kapitelaufteilung vor. Das Beweisrechtslexikon wird in loser Folge ergänzt. Anregungen werden stets dankbar entgegengenommen.

### Übersicht:

- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
- Atemalkohol
- Augenscheinsbeweis
- Betäubungsmittel, Bestimmung
- Betäubungsmittel, Bodypacking
- Betäubungsmittel, Bodystuffing
- Betäubungsmittel, Transport
- Betäubungsmittelnachweis
- Beweis Antrag
- Beweis Antrag, Ablehnungsgründe
- Beweis Antrag, Antragstellung
- Beweis Antrag, bedingter
- Beweismittel
- Beweismittel, präsent
- Beweistatsache, bedeutungslos
- Beweistatsache, erwiesene
- Beweistatsache, offenkundige
- Beweistatsache, wahrunterstellte
- Beweistatsache, zusammenhanglos
- DNA-Analyse
- Erfahrungssätze

- Erhebliche Tatsachen
- Fingerspur
- Fragerecht
- Fragetechnik
- Gegenüberstellung
  - zwecks Vernehmung (Konfrontation)
  - zwecks Wiedererkennens (Rekognition)
- Identifizieren und Wiedererkennen
- Indizienbeweis
- Lichtbildvorlage
- Sachverständigenbeweis
- Sachverständigengutachten
- Spuren
- Spurensicherung
- Spurenuntersuchung und Auswertung
- Stimmvergleich
- Textilfaser spur
- Urkundenbeweis
- Vernehmung
- Vernehmungsprotokoll
- Wiedererkennen, wiederholtes
- Zeugenaussage
- Zeugenbeweis

## Fragetechnik

1	Übersicht . . . . .	S. 5
2	Befragung und Aufforderung zum Bericht . .	S. 6
3	Art und Weise der Befragung . . . . .	S. 9
3/1	Formulierung . . . . .	S. 9
3/2	Tonfall . . . . .	S. 9
3/3	Ablauf der Befragung . . . . .	S. 10
3/4	Einkreisen des Beweisthemas . . . . .	S. 12
3/5	Unstimmigkeiten und Widersprüche . . . .	S. 15
3/6	Vernehmungsziele . . . . .	S. 18
4	Fragetypen . . . . .	S. 19
4/1	Antwortverhalten . . . . .	S. 19
4/1.1	Offene Fragen . . . . .	S. 19
4/1.2	Geschlossene Fragen . . . . .	S. 20
4/1.2.1	Auswahlfragen . . . . .	S. 21
4/1.2.1.1	Multiple-choice-Fragen . . . . .	S. 21
4/1.2.1.2	Alternativfragen . . . . .	S. 23
4.1.2.2	Ja/Nein-Fragen . . . . .	S. 23
4/1.2.3	Suggestivfragen . . . . .	S. 24
4/1.2.3.1	Erwartungsfragen . . . . .	S. 26
4/1.2.3.2	Voraussetzungsfragen . . . . .	S. 26
4/1.2.3.3	Fangfragen . . . . .	S. 27
4/2	Beweiswert . . . . .	S. 28
4/2.1	Verständnisfragen . . . . .	S. 28
4/2.2	Filterfragen . . . . .	S. 29
4/2.3	Kontrollfragen . . . . .	S. 30
4/2.3.1	Situationsfragen . . . . .	S. 30
4/2.3.2	Testfragen . . . . .	S. 32
4/2.4	Zick-Zack-Fragen . . . . .	S. 33
4/3	Gesprächsverlauf . . . . .	S. 34
4/3.1	Anknüpfungsfragen . . . . .	S. 34
4/3.2	Anstoßfragen . . . . .	S. 35
4/3.3	Leerfragen . . . . .	S. 35
4/3.4	Sondierungsfragen . . . . .	S. 35
4/3.5	Lenkungsfragen . . . . .	S. 36
4/3.6	Herausforderungsfragen . . . . .	S. 37
4/3.7	Gegensatzfragen . . . . .	S. 38
5	Vernehmungskonstellationen . . . . .	S. 40
5/1	Beschuldigtenvernehmung . . . . .	S. 40
5/2	Befragung des Angeklagten . . . . .	S. 42

5/3	Zeugenbefragung . . . . .	S. 42
5/3.1	Wiederholte Befragungen . . . . .	S. 42
5/3.2	Befragung von Polizeibeamten . . . . .	S. 43
5/4	Sachverständigenbefragung . . . . .	S. 46
6	Fehlerquellen . . . . .	S. 48
6/1	Direkte Fragen . . . . .	S. 48
6/2	Negative Ansprache . . . . .	S. 48
6/3	Umständliche Formulierung . . . . .	S. 49
6/4	Unbewußte Antwortvorgaben . . . . .	S. 49
6/5	Reizworte und Vorwürfe . . . . .	S. 51
6/6	Negative Fragen . . . . .	S. 52
6/7	Zusammengesetzte Fragen und Doppelfragen . . . . .	S. 53
6/8	Mißverständnisse . . . . .	S. 54
7	Resümee . . . . .	S. 57

**Literatur:<sup>1</sup>**

**Bender**, Zeugenvernehmung durch den Rechtsanwalt, ZAP (Fach) 22 (Seite) 15 (1990)  
**Bender/Nack**, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. 2 (Vernehmungslehre), 2. Aufl. 1995  
**Bender/Röder/Nack**, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. 1 (Glaubwürdigkeits- und Beweislehre), 1981 [Bender I]  
**Bull**, Die Frage prägt die Antwort, DRiZ 1976, 53  
**Dahs**, Handbuch des Strafverteidigers, 5. Aufl., Köln 1983  
**Döhring**, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß, 1964  
**Eisenberg**, Beweisrecht der StPO, 2. Aufl. 1996  
**Geerds**, Vernehmungstechnik, 5. Aufl. 1976  
**Glatzel**, Die Ermittlungsvernehmung aus psychologisch-psychopathologischer Sicht, StV 1982, 283  
**Hellwig**, Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen, 4. Aufl. 1951  
**Hermanutz**, Psychologische Beeinflussungsmöglichkeiten bei der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, Kriminalistik 1994, 215  
**Kraß**, Die Frage in juristischer, sozialwissenschaftlicher und körpersprachlicher Sicht, ZRP 1993, 266

<sup>1</sup> Kurzbelege im Text, z. B. [Eisenberg 198], verweisen auf die angegebenen Seiten nachfolgender Literatur einschließlich Fremdzitaten und Fußnoten.

**Löhner**, Kommunikationspsychologie in der Einvernahme – Sprachstrategien im Prozeß der Wahrheitsfindung, Kriminalistik 1990, 611  
**Nagler**, Vernehmungspsychologie: Warum Personen sich bei der Vernehmung nicht an das erinnern können, was sie wissen – Vorschläge zur Unterstützung von Erinnerungsleistungen, StV 1983, 211  
**Natorp-Husmann**, Wahrheitsfindung und Selbsterfahrung – Juristen und Psychoanalytiker im gruppendynamischen Dialog, DRiZ 1989, 442  
**Prüfer**, Sachverhaltsermittlung durch Spurenauswertung und Zeugenbefragung am Beispiel des Schwurgerichtsprozesses – Chancen, Fehler und Versäumnisse der Verteidigung, StV 1993, 602  
**ders.**, Der Zeugenbericht (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StPO), DRiZ 1975, 334  
**Rasch/Hinz**, Für den Tatbestand ermitteln . . . – Der Einfluß der gesetzlichen Mordmerkmale auf kriminalpolizeiliche Erstvernehmungen bei Tötungsdelikten, Kriminalistik 1980, 377  
**Salditt**, Der Verteidiger vernimmt Zeugen – was britische Handbücher raten, StV 1988, 451  
**Schneider**, Beweis und Beweiswürdigung, 5. Aufl. 1994  
**Stimpfig**, Richtige Sachverhaltsfeststellung, MDR 1996, 436  
**Tondorf**, Das Fragerecht des Verteidigers und Vernehmungstechnik (Checkliste), in: Hamm/Lohberger (Hrsg.), Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger, 1988, S. 222  
**Undeutsch**, Vernehmung und non-verbale Information, in: Kube/Störzer/Brugger (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik, Bd. 1 (1983), S. 389  
**Wartemann**, Vernehmungstaktik, in: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), Kriminalistik, Bd. 1 (1992), S. 552

## 1 Übersicht

Gestaltung und Durchführung eigenverantwortlicher Vernehmungen ist vorrangig eine Aufgabe von Polizeibeamten, Richtern und Staatsanwälten.

Die Verteidigung ist an diesen Vernehmungen allenfalls beteiligt; für die Hauptverhandlung ist zwar ein selbständiges Vernehmungsrecht im Rahmen des „Kreuzverhörs“ vorgesehen (§ 239 Abs. 1 StPO), im übrigen steht der Verteidigung aber wie den anderen Prozeßbeteiligten nur ein Fragerecht zu (§ 240 Abs. 2 StPO)<sup>1</sup>.

Die folgenden Ausführungen befassen sich deshalb mit der üblichen Situation, daß der Verteidigung von der verantwortlichen Vernehmungsperson im Anschluß an deren Vernehmung Gelegenheit gegeben wird, Fragen an die Beweisperson zu stellen; als Beweispersonen kommen insoweit der Angeklagte, Zeugen und Sachverständige in Betracht (§ 240 Abs. 1 StPO). Im Zusammenhang mit typischen Vernehmungskonstellationen werden darüber hinaus auch einige Aspekte dieser Befragungssituationen beleuchtet.

Obwohl von Rechts wegen das „Fragerecht“ (der Verteidigung) und das „Vernehmungsrecht“ (des Vorsitzenden) zu unterscheiden ist [ZRP 1993,267], wird der insoweit „Berechtigte“ im folgenden stets als „Vernehmungsperson“ bezeichnet; in tatsächlicher Hinsicht besteht zwischen „Vernehmung“ und „Befragung“ kein Unterschied.

Zu einigen grundsätzlichen Aspekten der Vernehmungstechnik siehe „Vernehmung“, zu den Problemen der Protokollierung siehe „Vernehmungsprotokoll“; siehe ferner auch „Vorhalt“ und „Fragerecht“.

<sup>1</sup> Zum Fragerecht des Verteidigers siehe 2/2.2.9.

## 2 Befragung und Aufforderung zum Bericht

Von vernehmungpsychologischer wie kriminalistischer Seite wird im allgemeinen empfohlen, die Beweisperson zu Beginn der Vernehmung zu veranlassen, eine geschlossene und zusammenhängende Darstellung der Sache aus ihrer Sicht abzugeben [Eisenberg 198].

Die Vorteile dieser Verfahrensweise werden darin gesehen, daß sich einzig auf diesem Weg mit einiger Sicherheit feststellen läßt, wie die Beweisperson selbst die Angelegenheit im Zusammenhang sieht und was ihr daran vor allem wichtig erscheint; zudem schleichen sich bei einer zusammenhängenden Darstellung mitunter Angaben ein, die man durch bloßes Abfragen niemals in Erfahrung bringen kann [Döhring 33].

Der zusammenhängenden Darstellung wird gegenüber der bloßen Beantwortung von Fragen insbesondere für die Beurteilung des Beweiswertes der Aussage Bedeutung beigemessen. Bei einem zusammenhängenden Bericht gerät die persönliche Eigenart der Beweisperson deutlicher ins Blickfeld [Döhring 33], schädliche Suggestionenwirkungen der Vernehmungsperson können zumindest reduziert werden [Eisenberg 199]. Auch gilt es im allgemeinen als erheblich schwieriger, frei und zusammenhängend einen erlebnisfremden Sachverhalt zu schildern als auf konkrete Fragen zu lügen [Eisenberg 199]. Aus der freien Erzählung resultieren zudem zahlreichere und verlässlichere Details als aus Frage-Antwort-Vernehmungen [Eisenberg 447]. Selbst eine zeitlich und sachlich ungeordnete Darstellung kann wertvolle Hinweise auf die Zuverlässigkeit der Äußerung geben („Inkontinenz“) [DRiZ 1975,335] (siehe dazu „Zeugenaussage“).

Auf die Bereitschaft der verantwortlichen Vernehmungsperson, der Beweisperson Gelegenheit zur zusammenhängenden Darstellung zu geben, hat die Verteidigung in aller Regel keinen Einfluß. Vielen Vernehmungspersonen fällt es erfahrungsgemäß sehr schwer, die Beweisperson reden zu lassen und einfach zuzuhören; statt dessen fallen sie der Beweisperson ins Wort und unterbrechen ihre Darstellung mit Ordnungsrufen oder Sachfragen [DRiZ 1976,53]. Nicht selten fordert auch der Richter gar keinen Bericht ein und beginnt sofort mit Sachfragen oder gibt sich mit einem „allzu dünnen Bericht“ zufrieden [Bender 96]

(was dabei herauskommt, ist häufig alles andere als eine „Aussage“ der Beweisperson [DRiZ 1976,53]).

In derartigen Fällen kann es vor einer gezielten Befragung seitens der Verteidigung durchaus hilfreich sein, die Beweisperson zunächst aufzufordern, das, was ihr vom Gegenstand ihrer Vernehmung (oder von bestimmten Teilaspekten) bekannt ist, „im Zusammenhang“ anzugeben.

**Beispiel:** Können Sie einmal im Zusammenhang schildern, was Sie am Tag . . . unternommen haben? Können Sie einmal Ihre Beziehung zum Angeklagten im Zusammenhang schildern? Können Sie mir Ihre tatsächlichen Feststellungen (Befundtatsachen) einmal im Zusammenhang darstellen?

Ein solches Vorgehen wird wegen des damit verbundenen Zeitaufwandes in aller Regel auf Widerstand seitens des Gerichts oder anderer Beteiligter stoßen. Die Verteidigung sollte aber angesichts der Bedeutung, die der zusammenhängende Bericht für die Beurteilung des Beweiswertes von Aussagen (und gutachterlichen Stellungnahmen) hat, sich nicht vorschnell von diesem Vorhaben abbringen lassen. In bestimmten Situationen kann es der Verteidigungsauftrag geradezu gebieten, Beweispersonen zu Wiederholungen zu veranlassen und dabei insbesondere auf die Detaillierung der Angaben zu achten [StV 1988,451].

Für den Zeugenbeweis bestimmt § 69 Abs. 1 Satz 1 StPO ausdrücklich, daß der Zeuge „zu veranlassen“ ist, „das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben“.

Dem Angeklagten ist gemäß §§ 243 Abs. 4, 244 Abs. 1 StPO Gelegenheit zu geben, sich vor Eintritt in die Beweisaufnahme auf die Anklage im Zusammenhang zu äußern; dieses wichtige Recht darf dem Angeklagten keinesfalls beschnitten werden<sup>1</sup>.

Und auch für seine polizeiliche Vernehmung wird dem Beschuldigten ein Recht auf eine geschlossene Sachdarstellung zugestanden; denn wenn die Vernehmung „dem Beschuldigten Gelegenheit geben“ soll, „die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgrün-

<sup>1</sup> BGH Beschluß v. 14.01.1990 – 3 StR 426/89 = StV 1990,245; vgl. BGHSt 13,358 = NJW 1960,349.

de zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen“ (§ 136 Abs. 2 StPO), setzt dies in aller Regel voraus, daß der Beschuldigte aufgefordert wird, eine geschlossene und zusammenhängende Darstellung aus seiner Sicht abzugeben, und daß er dazu auch Gelegenheit erhält [Eisenberg 199]. Wird es dem Beschuldigten verwehrt, sich im Zusammenhang zu verteidigen, wird seine Verteidigung dadurch außerordentlich erschwert [Hellwig 255].

Um Beanstandungen seitens des Gerichts oder anderer Verfahrensbeteiligter zu entgehen, kann die Verteidigung auf eine Fragetechnik ausweichen, die im Zusammenhang mit „kognitiven“ Interviews verwendet wird. Die entsprechende Instruktion lautet in etwa folgendermaßen: Versuchen Sie einmal, die Ereignisse in umgekehrter Reihenfolge durchzugehen oder beginnen Sie damit, was Sie an dem Vorfall am meisten beeindruckt hat, und gehen Sie dann von dort aus im Ablauf vorwärts oder rückwärts [Bender 95].

**Beispiel:** Was war das letzte, was Sie von dem Geschehen noch mitbekommen haben? Was geschah unmittelbar davor? Können Sie mir einmal sagen, was Sie an dem Geschehen am meisten beeindruckt hat? Was geschah unmittelbar davor? Und was war unmittelbar vor diesem Ereignis? [Bender 95].

Ein solches Vorgehen dürfte kaum zu beanstanden sein, da die Verteidigung lediglich von ihrem Fragerecht Gebrauch macht, gleichzeitig jedoch den von ihr gewünschten (wenn auch nur mehr oder weniger zusammenhängenden) Bericht erhält [Bender 96].

### 3 Art und Weise der Befragung

#### 3/1 Formulierung

„Eine Frage ist eine Satzform, die zu einer Antwort auffordert“ [Kriminalistik 1990,615].

Eine „gute“ Frage sollte von allen Beteiligten verstanden werden, nur einen einzigen Punkt betreffen, ein bestimmtes Ziel verfolgen, eine bestimmte Antwort verlangen und Unklarheiten oder Erraten des Gefragten verhindern [Bender 67].

Die Formulierung der Frage sollte einfach und kurz sein und sich jeweils auf einen Punkt konzentrieren [Bender 68]. Eindeutige Formulierungen führen in aller Regel auch zu eindeutigen Antworten [Bender 70]. Die meisten „Sachverhaltsentstellungen“ resultieren aus einer falschen Fragestellung oder aus unzulänglichen Ergänzungsfragen auf unzureichende Antworten [Bender 75].

Die knappe Formulierung bewirkt auch, daß die Vernehmungsperson selbst wenig redet; langatmige Fragen oder Erklärungen nehmen häufig Antworten vorweg oder „decken“ die Beweisperson förmlich „zu“ [Dahs 313]. „Daß man spontanere, längere und ergiebigere Antworten erhält, je mehr man seine eigene Gesprächsaktivität zurückhält, nicht unterbricht und ausreden läßt, ist trivial“ [Kriminalistik 1994,219].

Die konkrete Fragestellung wird maßgeblich von der Situation und der Persönlichkeit der Beweisperson abhängen [Dahs 312].

#### 3/2 Tonfall

Die Vernehmungsperson sollte sich sorgfältig überlegen, in welchem Ton sie ihre Frage anbringt; bewährt hat sich im allgemeinen ein ruhiger, gleichmäßiger und freundlicher Tonfall [Dahs 312]. Eine freundliche Atmosphäre mit Geduld verbessert den Zugriff auch auf Gedächtnisinhalte, die nicht sofort parat sind [Kriminalistik 1994,217].

Der „Kontakt“ zur Beweisperson ist wichtiger als die Wahl der „richtigen Vernehmungstechnik“ [Kriminalistik 1994,221].



Forsches Auftreten reizt häufig zum Widerstand [Döhring 61]. Aus einer zu starken Betonung von Teilen einer Frage oder von ganzen Fragen kann zudem eine aufmerksame Beweisperson erkennen, worauf es ankommt und gegebenenfalls ihre Antwort danach ausrichten [Dahs 312].

Eine „härtere Gangart“ wird erfahrungsgemäß nur dann Erfolg haben, wenn man einigermaßen sparsam von ihr Gebrauch macht; wird sie während der gleichen Befragung häufiger oder fortgesetzt eingeschlagen, pflegt sie einen Teil ihrer Wirkung zu verlieren [Döhring 62]. Im übrigen können Streßfaktoren wie Einschüchterung und Ungeduld die Aussageleistungen erheblich beeinflussen [Kriminalistik 1994,217].

Die Vernehmungsperson sollte ihr Ziel „ohne Schroffheit, aber mit Konsequenz und Ausdauer“ verfolgen [Döhring 60]; ruhiger Ton und sachliche Formulierung beugen zudem einer Beantwortung der Frage vor [Dahs 280].

### 3/3 Ablauf der Befragung

Die Verteidigung hat es in aller Regel mit Beweispersonen zu tun, die durch vorausgegangene Befragungen schon ermüdet und festgelegt sind; solche Zeugen können weitere Fragen durchaus als lästig empfinden und sich in dieser Haltung mitunter sogar durch andere Verfahrensbeteiligte bestärkt fühlen [StV 1988,451]. In solchen Situationen bedarf es einer gewissen Standhaftigkeit, die Vernehmung aus der Verteidigungsperspektive zu beginnen und beharrlich zu Ende zu führen [StV 1988,451].

Die Befragung sollte stets auf die Besonderheit der Sache und auf die Eigenart der Beweisperson Rücksicht nehmen; die Vernehmungsperson sollte daher in der Lage sein, ihr Vorgehen auf die besonderen Umstände abzustellen und sich der jeweiligen Situation anzupassen [Döhring 49].

Der Vernehmungsperson sollte stets bewußt sein, welche Wirkung eine bestimmte Frage in einer konkreten Vernehmungssituation haben kann; Fragen beeinflussen sowohl den Vernehmungsablauf als auch den Vernehmungsinhalt [Wartemann 562].

„Wer fragt, der führt“ [MDR 1996,437]. Wer Fragen stellt, hat es im allgemeinen in der Hand, durch angemessene Lenkung der Vernehmung zu verhindern, daß die Beweisperson sich aufgrund Ungewandtheit, Gleichgültigkeit oder Impulsivität „vergaloppiert“ und „fragwürdige Auskunft“ gibt; durch schrittweises und situationsbedingtes Vorgehen kann einer Beweisperson, die infolge ihrer Wesensart oder aufgrund von Voreingenommenheit Gefahr läuft, unrichtige Angaben zu machen, der Weg zu einer zuverlässigen Aussage geebnet wird [Döhring 50].

Kein Mensch kann sagen, „wie etwas war“, sondern allenfalls, „wie etwas gewirkt hat“; viele Beweispersonen, vor allem mit höherem Bildungsniveau, sind in positiver Bereitschaft zu sprechen, wenn sie auf ihr persönliches Erleben angesprochen werden [Kriminalistik 1990,615].

**Beispiel:** Wie hat das auf Sie gewirkt? Was haben Sie dabei empfunden? [Kriminalistik 1990,615].

Zustimmung, etwa durch Kopfnicken oder kurze Bemerkungen, signalisieren Interesse und fördern den Gesprächsverlauf [Kriminalistik 1994,219]. Viele Menschen fühlen sich auch zum Sprechen aufgefordert, wenn ihnen das letzte oder die letzten zwei bis drei Worte ihrer eigenen Aussage zurückgegeben werden („Echo“) [Kriminalistik 1990,616].

Gibt die Beweisperson nach kurzer Pause keine Antwort, kann die Frage neu formuliert und eventuell noch enger gefaßt werden; in vielen Fällen genügt es schon, die Frage langsam zu wiederholen [Bender 67]. Dabei ist jedoch darauf zu achten, daß durch mehrfache Wiederholung derselben Frage ein psychischer Druck aufgebaut werden kann, der die Grenze des Zulässigen nicht überschreiten darf [Döhring 59].

Gegenüber weitschweifigen Bekundungen hat es sich bewährt, die Beweisperson erst einmal reden zu lassen, sie im geeigneten Augenblick zu unterbrechen und die Frage kurz und knapp, gegebenenfalls mit gehobener Stimme, zu wiederholen; der „Schock der Unterbrechung“ und die schlagartige Wiederholung „wirken oft Wunder“ [Dahs 312]. Man kann die Beweisperson auch bitten, Fragen nur noch mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten; es wird dann deutlich, daß man sich auf Ausreden nicht einläßt [Dahs 313].

Mehrere Einzelfragen in rascher Folge verhindern ein Ausweichen der Beweisperson [Dahs 279]; die Reihenfolge der Fragen sollte allerdings wohlüberlegt sein [Dahs 313].

Die Befragung sollte so lange „im Fluß gehalten“ werden, bis die Angelegenheit hinreichend geklärt ist [Döhning 59]. Ein „toter Punkt“ kann zwanglos mit Fragen zu einem anderen Thema überbrückt werden, um später gegebenenfalls von einer anderen Seite her auf die ungeklärt gebliebene Frage zurückzukommen; bei erneuter Besprechung sind möglicherweise aufgrund einer veränderten Beweissituation die Aussichten für eine abschließende Klärung weitaus besser als zuvor [Döhning 59].

Mitunter kann es günstiger sein, zunächst das Gesprächsthema zu wechseln, statt fortwährend „an der gleichen Stelle zu bohren“ [Döhning 59].

Hat die Befragung ein befriedigendes und tragfähiges Ergebnis erbracht, sollten überflüssige Fragen wegen des damit stets verbundenen Risikos möglichst vermieden werden [StV 1988,453].

Eine gegenseitige Beeinflussung der Zeugen vor und nach ihrer Vernehmung durch gemeinsame Erörterung der maßgeblichen Umstände kann durch entsprechende Terminierung, Abkürzung der Wartezeit oder dadurch erreicht werden, daß „die Zeugen voneinander abgesondert werden“ [Döhning 135]; die Verteidigung sollte gegebenenfalls auf entsprechende Maßnahmen des Gerichts hinwirken.

#### 3/4 Einkreisen des Beweisthemas

Unter taktischen Gesichtspunkten gilt es als schwerer „Kunstfehler“, mit der Befragung allzu direkt auf das zentrale Beweisthema loszugehen [Bender 82]. Im allgemeinen wird man mit Fragen beginnen, die am weitesten vom eigentlichen Thema entferntliegen und sich erst nach und nach dem Hauptpunkt nähern [Döhning 50].

Die direkte Frage nach gewünschten Informationen berücksichtigt häufig nicht die Eigenart menschlicher Gedächtnisleistungen; um Informationen aus der Erinnerung einer Beweisperson zu erlangen, ist es in aller Regel besser, der Struktur des Gedäch-

nisses zu folgen und über Umwege zu Erkenntnissen zu gelangen, als durch unsensible Fragen eine Erinnerungsleistung zu blockieren [StV 1983,211].

Das menschliche Gehirn bildet „die Realität“ nicht einfach ab wie ein Fotoapparat, sondern „gestaltet“ Realität (subjektiv und selektiv), indem es (automatisch und unbewußt) als unwichtig angesehene Sinnesempfindungen von der Wahrnehmung ausschließt, andere hinzuphantasiert, sensorische Empfindungen zu Ganzheiten und unterscheidbaren Gestalten ordnet und diese mit Bedeutungen und Gefühlen belegt [StV 1983,212] (zur Wahrnehmung und Erinnerung siehe „Zeugenaussage“).

Zuverlässige Erinnerung setzt deshalb voraus, daß sich die Beweisperson das fragliche Geschehen zum Zeitpunkt der Befragung wieder bewußt macht, Gedächtnisinhalte mit ihren inneren Bildern, Empfindungen und Gefühlen in der Gegenwart möglichst wiedererlebt und vor dem „inneren“ Auge oder Ohr präsent hält [StV 1983,212].

Vor dem eigentlichen Kernpunkt der Befragung sollte die Vernehmungsperson nach Möglichkeit einen assoziativen Hintergrund für (weitere) Erinnerungsleistungen schaffen und die Beweisperson veranlassen, sich die Situation vor dem fraglichen Ereignis detailliert zu vergegenwärtigen; dazu gehören als Hilfstatsachen des Beweises (siehe „Erhebliche Tatsachen“) gerade auch Fragen nach (scheinbaren) „Nebensächlichkeiten“ [StV 1983,213].

**Beispiel:** Was war das für ein Tag? Was haben Sie an jenem Nachmittag gemacht? Womit waren Sie gerade beschäftigt, als Sie das eigenartige Geräusch hörten? [StV 1983,213].

Erst allmählich sollte dann anhand der raumzeitlichen Folge der Ereignisse oder anhand der Reaktionen der Beweisperson auf das Kerngeschehen übergegangen werden [StV 1983,213].

**Beispiel:** Was haben Sie gemacht, nachdem Sie das Geräusch gehört hatten? [StV 1983,213].

Dabei schaffen insbesondere solche Fragen, die die Erinnerung lenken, Raum für persönliche Assoziationen der Beweisperson [StV 1993,213].

**Beispiel:** Was haben Sie bemerkt, als Sie die Tür öffneten? statt: Als Sie die Tür öffneten, sahen Sie da Herrn X.? [StV 1983,213].

Ein Herantasten an die entscheidenden Umstände wird vor allem für Belastungszeugen und solche Zeugen empfohlen, die sich auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen [Dahs 313].

Die Befragung kann etwa an den Lebenslauf oder den beruflichen Werdegang der Beweisperson anknüpfen oder sich auf ihre Beziehungen zu anderen am Sachverhalt oder an der Sachverhaltsermittlung beteiligten Personen beziehen; die Vernehmungsperson erhält auf diese Weise einen unmittelbaren (persönlichen) Eindruck von der „Wesensart des Aussagenden und von seinen geistigen Fähigkeiten“ und kann sich gegebenenfalls eine (persönliche) Vorstellung von der „Grundhaltung“ machen, „von der aus die Beweisperson an ihre Aufgabe herangeht“ [Döhrring 52].

**Beispiel** [StV 1988,453]: Sie wurden X. genannt? – Ja. – Y. und seine Schwester taten das auch? – Ja. – Aber das war Ihnen nicht unangenehm? – Nein, gar nicht. – Nicht irgendwie beleidigend? – Nein. – Das hat Ihnen keinen Kummer oder Ärger gemacht? – Nein. – Haben Herr und Frau Z. Sie anders genannt? – Ja, mit meinem richtigen Namen. – Haben Sie Kummer oder Ärger in der Familie gehabt? – Nein. – War es ein angenehmer Haushalt? – Ja, ich war gern da. – Hat die Familie Sie gemocht? – Soviel ich weiß, ja. – War es eine nette Familie? – Ich weiß nicht, wie die Familie war, aber ich kam gut zurecht. – Ist Ihnen irgendetwas aufgefallen? – Nein. – Haben Sie Streit gesehen? – Nein. – Nicht den geringsten Streit? – Nein, gar nicht.

Gegenüber Entlastungszeugen sollte man alsbald auf den Kern der Sache zu sprechen kommen; die Vertiefung einer günstigen Aussage ist (erfahrungsgemäß) nicht ohne Risiko, da sie häufig durch weitere Fragen relativiert wird oder geradezu in ihr Gegenteil umschlägt [Dahs 313]. Mitunter ist weiteres Fragen auch absolut „tödlich“.

**Beispiel:** Haben Sie gesehen, daß der Angeklagte dem Verletzten das Ohr abgebissen hat? – Nein. – Was haben Sie denn überhaupt gesehen? – Daß der Angeklagte das Ohr ausgespuckt hat. [Tondorf 223].

Bevor die Beweisperson mit tatsächlichen Umständen konfrontiert wird, sollte der Beweiswert der (Indiz-) Tatsachen durch eine detaillierte Befragung abgesichert werden.

**Beispiel** (Fingerabdruck): Kennen Sie das Schmuckgeschäft Schneider in der Kaiserstraße? Haben Sie sich dort schon einmal das Schaufenster angeschaut? [Wartemann 565]. Ist Ihnen im Schaufenster etwas Besonderes aufgefallen? Waren Sie auch schon einmal in dem Geschäft? Wer hat Sie im Laden bedient? Waren außer Ihnen noch andere Kunden im Laden? Wann genau ist das gewesen? (siehe dazu auch „Fingerspur“).

Für die Beurteilung des Beweiswertes einer Äußerung ist es häufig von großem Wert, Fragen in einem Zusammenhang zu stellen, der ihre Zugehörigkeit zum Beweisthema nicht zu erkennen gibt, so daß die Beweisperson sie als „harmlos“ empfindet und sie daher unvoreingenommen und ohne Berechnung beantwortet [Döhrring 49]. Dazu werden die betreffenden Einzelheiten aus ihrem verfänglichen Zusammenhang gelöst und entweder zusammenhanglos oder in einem völlig anderen Zusammenhang erörtert; zwei oder drei solcher Tatsachen, an verschiedenen Stellen der Befragung vorweg besprochen, können im weiteren Verlauf der Befragung miteinander verbunden werden und die Beweisperson auf bestimmte Äußerungen festlegen [Geerds 114].

Siehe dazu auch „Vorhalt“.

### 3/5 Unstimmigkeiten und Widersprüche

Unstimmigkeiten zwischen früheren und späteren Aussagen, Widersprüche zu bereits ermittelten Tatumständen oder Abweichungen von mehr oder weniger gesicherten Erfahrungswerten lassen sich grundsätzlich auf zweierlei Art und Weise klären:

Die Vernehmungsperson kann ihre Bedenken sofort artikulieren und die Beweisperson auffordern, sich damit auseinanderzusetzen [Döhrring 46]. Die Beweisperson wird dann entweder ihre Darstellung korrigieren oder daran festhalten; zusätzliche Stellungnahmen sowie die Art und Weise ihres Vorbringens lassen möglicherweise Rückschlüsse auf den Beweiswert der Äußerung

zu [Döhring 46]. Der Vorteil dieser Vorgehensweise wird darin gesehen, daß Unklarheiten und Widersprüche sofort bereinigt werden können; andererseits kann die Beweisperson durch die Mitteilung von Einwänden beizeiten gewarnt werden und sich auf die für sie veränderte Situation einstellen [Döhring 47].

Die Vernehmungsperson kann ihre Einwände aber auch einstellen zurückstellen und sich die Mitteilung ihrer Bedenken für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten; eine unredliche Beweisperson läuft damit ständig Gefahr, Angriffsflächen zu bieten und sich derart festzufahren, daß plausible Ausreden, die ihr bei vorzeitiger Unterrichtung noch zur Verfügung gestanden hätten, nicht mehr möglich sind [Döhring 47]. Voraussetzung ist allerdings, daß die Angaben von vornherein sorgfältig protokolliert oder sprachlich exakt formuliert und damit etwaigen Zuhörern möglichst zweifelsfrei präsentiert werden, damit sich die Beweisperson nicht damit herausreden kann, daß sie dieses oder jenes nicht gesagt oder es jedenfalls so nicht gemeint habe [Döhring 47].

Eine Kombination beider Vorgehensweisen besteht darin, daß die Vernehmungsperson nicht sofort zu erkennen gibt, welche Einwände gegen die Darstellung der Beweisperson vorliegen, sondern lediglich in allgemeiner Form zu erkennen gibt, daß sie gegen die Darstellung Bedenken hat; unredliche Beweispersonen werden dadurch zuweilen zu der Annahme verleitet, daß keine konkreten Einwände bestehen und die vorgebrachte Darstellung daher nicht zu widerlegen ist, was sie dazu veranlassen kann, sich nun vollends auf die dargestellte Version festzulegen, welche möglicherweise kurz vor dem Zusammenbruch steht [Döhring 48].

Eine Übereinstimmung der Zeugenaussage mit früheren Angaben ist auch bei zuverlässigen Beweispersonen nicht schlechthin, sondern nur teilweise zu erwarten [DRiZ 1975,334]. Die „Konstanz der Aussage“ hängt nämlich davon ab, was für die Beweisperson von ihrem Standpunkt aus interessant und bedeutsam war, insbesondere woran sie gefühlsmäßig Anteil genommen hat; dieser Teil der Erinnerung, der länger verfügbar bleibt, betrifft nicht unbedingt die rechtlich bedeutsamen Tatsachen, weshalb gerade dem freien Bericht der Beweisperson und dabei auch den „offensichtlichen Abschweifungen“ große Bedeutung für die Beurteilung der Aussagekonstanz zukommt [DRiZ 1975,334].

Werden Angaben modifiziert, läßt sich nicht ohne weiteres sagen, daß die ursprüngliche Bekundung richtig und die spätere Version durch nachträgliche Nützlichkeitsabwägungen entwertet ist; vielmehr ist im Einzelfall stets zu prüfen, welche Umstände beim Zustandekommen der ersten Bekundung mitgewirkt und welche Umstände dazu geführt haben, daß die frühere Aussage später abgeändert wurde [Döhring 45].

Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Vernehmungsprotokolle (mit Ausnahme wörtlicher Protokollierungen) nur einen Ausschnitt der Vernehmung darstellen, dessen Umfang von der jeweiligen Vernehmungsperson bestimmt wird; nicht alles, was die Beweisperson bei ihrer früheren Vernehmung erinnert und sagt, erscheint auch (vollständig) im Protokoll und mitunter läßt die Vernehmungsperson etwas weg, weil es ihr unwichtig erscheint, obwohl es für den weiteren Verlauf des Verfahrens von großer Bedeutung ist [DRiZ 1975,335]. Zudem gibt das Protokoll nicht die Sprache der Beweisperson, sondern die der Vernehmungsperson wieder, was gegenüber der mündlichen Aussage in der Hauptverhandlung leicht zu Akzentverschiebungen und Mißverständnissen führt [StV 1993,606] (siehe „Vernehmungsprotokoll“).

Auch zur Klärung von Ungereimtheiten und Widersprüchen ist es ratsam, sich Schritt für Schritt an die entscheidenden Fragen heranzutasten.

**Beispiel** [StV 1988,453]: Meinen Sie, daß Sie heute alles so erzählt haben wie früher? – Ich habe alles erzählt, was ich weiß. – Das habe ich nicht gemeint. Was ich wissen möchte, ob Sie alles so wie früher erzählt haben. – Ich glaube, ja. – Was haben Sie mit der Hoftür gemacht, nachdem Sie ins Haus gekommen sind? – Ich habe sie zugehakt. – Haben Sie das bei der Polizei so gesagt? – Ich denke ja. – Wissen Sie es noch? – Ich bin nicht sicher. – Oder haben Sie bei der Polizei gesagt: „Ich weiß nicht, ob ja oder nein.“ – Also, ich muß die Tür doch zugehakt haben, weil . . . – Das ist nicht meine Frage. Haben Sie so vor der Polizei ausgesagt? – Ich habe die Wahrheit gesagt. – Ich habe nicht behauptet, daß es die Unwahrheit war. Ich möchte nur wissen, ob Sie sich daran erinnern, daß Sie ausgesagt haben, Sie wüßten nicht mehr, ob die Tür zugehakt wurde. – Es ist wahrscheinlich, daß ich sie zugehakt habe, weil dies immer so war. – Erinnern Sie sich genau, ob es so war oder anders? – Ich habe die Tür norma-

lerweise zu. – Das habe ich nicht gefragt. Haben Sie damals zugehakt oder nicht? – Ich muß das getan haben, wie ich immer . . . – Haben Sie damals zugemacht oder nicht? – Ich weiß es nicht. Ich weiß nicht, ob ich es getan habe oder nicht.

Zur „Konstanz der Aussage“ als Realitätskriterium siehe „Zeugenaussage“.

### 3/6 Vernehmungsziele

Als Ziele der Befragung kommen in Betracht [StV 1988,452]:

- Beseitigung des vorangegangenen Vernehmungsergebnisses, zumindest dessen Abschwächung;
- Ermittlung neuer Beweistatsachen;
- Erhöhung oder Verringerung des Beweiswertes einer Äußerung der Beweisperson.

Diese Ziele können erreicht werden durch [StV 1988,452]:

- Konfrontation der Beweisperson mit entgegenstehenden Tatsachen,
- Suche nach Details, die (un-)stimmig sind oder zu (keinen) Zweifeln Anlaß geben,
- Aufbau einer (neuen günstigeren) Version, die mit den Äußerungen der Beweisperson noch vereinbar wäre.

Die Realisierung dieser Ziele erfordert Planung, Beweglichkeit und Vorsicht [StV 1988,452].

Zu Ansatzpunkten der Verteidigung im Rahmen des prozessualen Beweisverfahrens siehe auch „Indizienbeweis“.

## 4 Fragetypen

In der Literatur werden zahlreiche „Fragetypen“ beschrieben und in unterschiedlichster Weise systematisiert.

Unter kommunikationspsychologischen Gesichtspunkten wird etwa zwischen „steuernden Fragen“ und „Informationsfragen“ unterschieden; dabei dienen „Sachfragen“ der Gewinnung von Detaildaten zum Ermittlungsgegenstand, „Beziehungsfragen“ einer Klärung des Kontaktes der beteiligten Personen (Vorgehensweise bei der Vernehmung), „Metafragen“ der Erforschung der Beziehungsqualität (Hemmung, Reizbarkeit, Aggression etc.) oder „Formalfragen“ der Gewinnung von Standarddaten (Angaben zur Person etc.) [Kriminalistik 1990,615].

Im folgenden werden einige gängige Fragetypen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Beweiserhebung unter den Stichworten „Antwortverhalten“, „Beweiswert“ und „Gesprächsverlauf“ skizziert. Die Übergänge zwischen den einzelnen Fragetypen und den hier gewählten Kategorien sind durchaus fließend; die Darstellung dient einer ersten Orientierung.

### 4/1 Antwortverhalten

Fragetypen, die sich auf das Antwortverhalten beziehen, beeinflussen schon allein durch ihre inhaltliche Struktur die Antwort und prägen damit das Beweisergebnis. Selbst äußerlich unverfängliche Formulierungen können die Antwort nachhaltig beeinflussen [Dahs 281].

#### 4/1.1 Offene Fragen

In der aussagepsychologischen und jüngeren kriminalistischen Literatur besteht weitgehend Einigkeit darüber, daß Fragen ohne Antwortvorgabe („offene Fragen“) wegen ihres geringen Suggestion Gehaltes die Beweisperson vergleichsweise wenig einengen, einen möglichst breiten Informationsfluß erlauben und eine verführte Information der Beweisperson über den zum Zeitpunkt der Befragung vorhandenen Erkenntnisstand vermeiden; indem die Vernehmungsperson im Idealfall so fragt, als wisse sie vom gesamten Sachverhalt nichts, wird insbesondere die Gefahr einer verführten Festlegung („Prägnanz“) verringert [Eisenberg 200].

Offene Fragen werden durch Frageföhrwörter wie „wer, was, wann, wohin, wo, wie, wieviel, woran, worin, weshalb, wozu, wodurch, warum, welche“ eingeleitet („W-Fragen“) [Bender 74].

**Beispiel:** Was geschah an dem fraglichen Ort? Wann geschah das? Wie kam es dazu? [Eisenberg 200]. Wie lief der Vorfall ab? Was konnten Sie sehen? Wer war daran beteiligt? [Tondorf 224].

Offene Fragen fordern die Beweisperson auf, sich an etwas zu erinnern und dies darzustellen [ZRP 1993,268]. Tatsachen sollten grundsätzlich durch offene Fragen ermittelt werden [Bender 74].

**Beispiel:** Wie war Herr X. bekleidet? Hatte er eine Kopfbedeckung? Wie war sie beschaffen? statt: Hat Herr X. einen schwarzen Schlapphut getragen? [StV 1988,451].

(Im englischen Strafprozeß hat der Erstvernehmende grundsätzlich auf suggestive „leading questions“ zu verzichten; der schwierige Einstieg in die Erstvernehmung erfolgt demnach beispielsweise mit der für deutsche Ohren ungewöhnlichen Frage: Herr Z., haben Sie eine Vorstellung, warum Sie vor Gericht geladen worden sind?, auf deren Beantwortung (Wegen des Verkehrsunfalls vom letzten Ostersonntag!) dann etwa weitere Fragen folgen wie: Wo hat sich der Unfall ereignet? Wo haben Sie sich befunden? [StV 1988,451]).

#### 4/1.2 Geschlossene Fragen

Fragen mit Antwortvorgaben („geschlossene Fragen“) weisen notwendigerweise „hohe suggestible Anteile“ auf [Bender 76] und verstärken die Gefahr einer (vorzeitigen) Festlegung auf den (bisherigen) Erkenntnisstand der Vernehmungsperson [Eisenberg 201]; geschlossene Fragen föhren damit tendenziell eher zu einer Bestätigung bereits bekannter Tatsachen (oder bloßer Vermutungen) als zu neuen Ermittlungsergebnissen. Diese Gefahr ist um so größer, je weniger (gleichwertige) Antwortvorgaben gemacht werden und je deutlicher die Erwartungshaltung der Vernehmungsperson erkennbar wird [Eisenberg 201]; im Extremfall einer „rhetorischen Frage“ wird die Antwort schon mit der Frage formuliert und eine Antwort der Beweisperson im Grunde gar nicht mehr erwartet.

Durch das „Hineinfragen“ ungesicherter Erkenntnisses und (zweifelhafter) Tatsachen oder bloßer Mutmaßungen der Vernehmungsperson sowie durch ein „Vorbeifragen“ an erheblichen Tatsachen, die nur die Beweisperson kennt, kann die Tatsachenermittlung massiv beeinträchtigt werden [Eisenberg 201].

**Beispiel:** Glauben Sie, daß er sich verteidigen wollte? Sind Sie nicht auch der Meinung, daß er sich nur verteidigen wollte? In der Situation konnte es für ihn doch nur eins geben, sich zu verteidigen, oder? [Wartemann 563].

Geschlossene Fragen gelten als unvermeidbar, wenn offene Fragen nicht mehr weiterhelfen; ihre suggestiven Anteile sind dabei aber stets zu berücksichtigen [Bender 76]. Geschlossene Fragen fordern die Beweisperson auf, etwas wiederzuerkennen, was gegenüber der freien, nicht unterstützten Erinnerung als die leichtere Aussageleistung gilt [ZRP 1993,268].

Von der Antwort auf geschlossene Fragen ist im Grunde nur das verwertbar, was über den Inhalt der (suggestiven) Frage hinausgeht; die Frage ist daher stets mitzuprotokollieren [Bender 76] (siehe dazu auch „Vernehmungsprotokoll“).

Als Grundtypen geschlossener Fragen gelten Auswahlfragen und Ja/Nein-Fragen.

##### 4/1.2.1 Auswahlfragen

Mit Auswahlfragen werden der Beweisperson mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben; entsprechend den Antwortvorgaben werden Multiple-choice- und Alternativfragen unterschieden [Bender 76].

###### 4/1.2.1.1 Multiple-choice-Fragen

Die „Multiple-choice-Frage“ verbindet geschlossene Antwortvorgaben mit einer weitgehend offenen Antwortmöglichkeit [Bender 76].

Gegenüber einer offenen Frage wird damit das Antwortverhalten eingegrenzt. Bei der Fragestellung sollte unbedingt darauf geach-

tet werden, daß neben den zwei, höchstens drei Antwortvorgaben stets auch eine offene Antwortmöglichkeit, die „vermutlich richtige Alternative“ dagegen nicht vorgegeben wird [Bender 76].

**Beispiel:** Trug die Frau ein rotes oder gelbes Kleid oder hatte das Kleid noch eine andere Farbe? (für den Fall, daß die Frau ein weißes Kleid trug) [Tondorf 225].

Die „Multiple-choice-Frage“ wird dann empfohlen, wenn offene Fragen zu keiner Antwort geführt haben; bei „geistig wenig beweglichen“ Beweispersonen sollen ohne diese Hilfe häufig keine detaillierten Schilderungen gewonnen werden können [Bender 77].

Der suggestive Anteil der „Multiple-choice-Frage“ ist stets zu berücksichtigen.

**Beispiel:** Hatte der Mann blonde, schwarze oder rote Haare oder welche Farbe hatte sein Haar sonst? [Bender 76].

Eine solche Fragestellung gilt etwa als „sehr geeignet“ für den Fall, daß der Täter graues Haar hat, dagegen nur „bedingt geeignet“ für den Fall einer Glatze; in diesem Fall müßte die Angabe einer Haarfarbe nicht bedeuten, daß die Beweisperson den Täter nicht genau gesehen hat, da die Fragestellung die Suggestion vorhandenen Haares enthält und die Beweisperson (zumal die „geistig wenig beweglichen“ [Bender 77]) nur allzuleicht der Suggestion erliegt [Bender 76].

Stehen nur drei Möglichkeiten zur Auswahl, soll es besser sein, die wahrscheinliche Antwort mit vorzugeben als etwa nur zwei Antwortmöglichkeiten ausdrücklich zu benennen [Bender 77].

**Beispiel:** Saß der Mann auf dem Sofa, am Tisch oder im Lehnstuhl? [Bender 77].

Ist ausnahmsweise die wahrscheinliche Möglichkeit unter den konkreten Vorgaben und sind mehrere aufeinanderfolgende Multiple-choice-Fragen erforderlich, ist die Rangfolge der jeweils wahrscheinlichsten Möglichkeit stets zu wechseln [Bender 77].

Für den Fall, daß bereitgestellte Antwortvorgaben zu Falschaussagen verwendet werden könnten, wird darauf hingewiesen, daß

es „schwierig“ sei, „bewußt falsche Antworten spontan und organisch in das Gesamtgefüge des Geschehens einzufügen“, so daß das Aufgreifen einer vorgegebenen Antwortmöglichkeit nur dann positiv gewertet werden sollte, „wenn es rasch und ohne Überlegung erfolgt“ [Bender 77]. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß zahlreiche Antwortvorgaben die Beweisperson (und hier wiederum möglicherweise gerade die „geistig wenig beweglichen“ [Bender 77]) verwirren können [Bender 77] und von daher eine längere Reaktionszeit ohne weitere Bewertung zu berücksichtigen wäre.

#### 4/1.2.1.2 Alternativfragen

Die „Alternativfrage“ gibt nur zwei Antwortmöglichkeiten vor [Bender 77].

**Beispiel:** Waren seine Haare schwarz oder braun? [Bender 77].

Solche Fragen verhindern nicht nur, daß die Beweisperson ihre Wahrnehmungen in eigenen Worten schildert, sondern vermitteln ihr zugleich auch die Vorstellung, daß es keine weiteren Alternativen gibt [MDR 1996,437]. Viele Menschen fühlen sich daher gedrängt, sich für eine der beiden Möglichkeiten entscheiden zu müssen, obwohl sie möglicherweise etwas ganz anderes zu berichten hätten [Bender 77].

Die Suggestivität der Alternativfrage wird anschaulich illustriert durch jenen Kellner, der seinen Umsatz dadurch verdoppelte, daß er nicht mehr fragte: Wollen Sie vielleicht ein Frühstücksei?, sondern statt dessen den Gast vor die Alternative stellte: Darf ich Ihnen ein Frühstücksei bringen oder zwei? [Bender 77].

Wegen ihrer hohen Suggestivität wird die Alternativfrage als zweifelhaftes Instrument betrachtet [Bender 77].

#### 4.1.2.2 Ja/Nein-Fragen

Die „Ja/Nein-Frage“ ist die geschlossenste Frage, da sie nur drei Antwortmöglichkeiten zuläßt („Ja“, „Nein“ oder „Ich weiß nicht“) [Bender 78] und damit die Antwortmöglichkeiten der Beweisperson weitestgehend einschränkt [Tondorf 225].

Wegen ihres hohen suggestiven Gehaltes sollte die Ja/Nein-Frage nur als letzte Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, um unwillige oder ausweichende Beweispersonen überhaupt zu einer klaren Antwort zu bewegen, um gegen Ende einer langwierigen Befragung sicherzustellen, daß man die Äußerung der Beweisperson im entscheidenden Punkt richtig erfaßt hat [Bender 78], um bereits erhaltene Informationen nochmals klarzustellen oder um den entscheidenden Teil der Äußerung zusammenfassend bestätigt zu erhalten [Tondorf 225]. Die Frage sollte so gestellt werden, daß ein Ausweichen in die Unverbindlichkeit möglichst ausgeschlossen ist [Bender 78].

**Beispiel:** Haben Sie nun Schulden, ja oder nein? [Bender 78]. Sie haben also trotz tagelanger Vertragsverhandlungen den Vertrag nicht unterschrieben? Haben Sie das Geld an den Angeklagten ausgezahlt? [Tondorf 225].

Im übrigen wird Antworten auf Ja/Nein-Fragen nur ein geringer Erkenntniswert zugeschrieben, soweit sie nicht aus den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten ausbrechen und von anderweitigen Ereignissen berichten; liefert eine schlichte Ja/Nein-Frage erstmals eine brauchbare Antwort, sollte sogleich mit offenen Fragen weitergefragt werden, um doch noch zu detaillierteren Äußerungen zu gelangen [Bender 78].

Werden zunächst Fragen gestellt, welche die Beweisperson mit „Ja“ beantworten kann, wird sie anschließend auch eher zustimmen; Bestätigung ist angenehmer als Ablehnung [Kriminalistik 1994,220].

#### 4/1.2.3 Suggestivfragen

Mit „Suggestivfragen“ wird der Beweisperson schon mit der Frage eine bestimmte Antwort nahegelegt [Wartemann 563].

Suggestion kann sich nicht nur durch das (plumpe) „Worte in den Mund legen“, sondern auch auf sehr subtile Weise in die Frage einschleichen [Bender 89].

**Beispiel:** Hat er etwas gesagt? Was hat er gesagt? statt: Hat er etwas gesagt oder gar nicht geredet? [Bender 89]. Sagte er, Sie sollten mit ihm gehen? Sagte er nicht, Sie sollten mit ihm gehen? [Döhring 57].

Alle geschlossenen Fragen haben mehr oder weniger suggestive Anteile [Bender 89].

Suggestivfragen sollten nach Möglichkeit vermieden werden, gelten aber in bestimmten Vernehmungssituation als unentbehrlich, so etwa zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Äußerung oder zur Provokation der Beweisperson [Bender 88]. Dabei werden allerdings leicht Umstände bestätigt, die sich nicht oder jedenfalls nicht so, wie sie nahegelegt werden, ereignet haben; besonders groß ist diese Gefahr hinsichtlich solcher Umstände, über die sich die Beweisperson selbst nicht recht im klaren ist, wie etwa über die Beweggründe ihres Verhaltens oder über andere eigenpsychische Vorgänge [Döhring 54].

Suggestivfragen sollten keinesfalls zur „Harmonisierung widerspruchsvoller Beweisergebnisse“ verwendet werden; daher darf das, was (nach Ansicht der Vernehmungsperson) in der augenblicklichen Verfahrenssituation „zur Gewinnung einheitlicher Resultate“ der Bestätigung bedarf, nicht in die Beweisperson hineingefragt werden [Döhring 55]. Zur Erlangung zureffender Angaben sollte vielmehr so indifferent wie möglich gefragt werden [Döhring 56].

**Beispiel:** War damit der Vorgang abgeschlossen? War das alles, was diese Sache betraf? Ist Ihnen sonst noch etwas bei diesem Vorfall aufgefallen? [Döhring 56].

Suggestivfragen sollten nur im vollen Bewußtsein ihrer suggestiven Wirkung gestellt werden; die Vernehmungsperson muß sich stets darüber im klaren sein, welchen Einfluß ihre Frage gerade auf die befragte Beweisperson haben kann [Döhring 56]. Schädlich und gefährlich sind Suggestivfragen vor allem dann, wenn sich der Vernehmende ihrer nicht bewußt ist [Schneider 285].

Suggestive Fragen müssen unbedingt protokolliert werden, um bei der Antwort das Eingehen auf die Suggestion und eine etwaige „Überhangantwort“ voneinander unterscheiden zu können [Bender 89].

Als besondere Formen der Suggestivfrage werden Erwartungsfragen, Voraussetzungsfragen und Fangfragen beschrieben.



#### 4/1.2.3.1 Erwartungsfragen

Die „Erwartungsfrage“ gibt die (erwartete) Antwort bereits mehr oder weniger deutlich vor [Tondorf 226].

**Beispiel:** Sind Sie immer noch alkoholabhängig? Sie haben sicherlich auch gesehen, daß der Angeklagte auf den Geschädigten zugefahren ist? War es nicht vielmehr so, daß .. ? [Tondorf 226]. Hat der Mann nicht ein Fahrrad gehabt? Hatte der Mann etwa eine Brille auf? Davongelaufen ist der Mann doch nicht etwa? [Hellwig 267].

Der erkennbare Wunsch der Vernehmungsperson beeinflusst die Beweisperson insbesondere dann, wenn sie sich selbst noch nicht ganz im klaren darüber ist, wie es denn nun „wirklich“ gewesen ist; statt einer die Ungewißheit hervorhebenden Antwort wird dann vorschnell eine eindeutige positive oder negative Antwort gegeben [Schneider 285].

**Beispiel:** Sie waren doch dabei, als der Unfall passierte. Dann haben Sie doch sicher auch gesehen, ob (oder gar „daß“) der Opelfahrer scharf gebremst hat? [Schneider 285].

Erwartungsfragen enthalten meist Worte wie „sicherlich“, „auch“ oder „wohl“ [Tondorf 226].

#### 4/1.2.3.2 Voraussetzungsfragen

Mit der „Voraussetzungsfrage“ führt die Vernehmungsperson eigene Vermutungen als feststehende Tatsachen in die Vernehmung ein, obgleich von der vorausgesetzten Tatsache bisher noch nicht die Rede war [Eisenberg 201].

**Beispiel:** Hat die Beweisperson bisher nur allgemein eine „Waffe“ erwähnt, setzt die Frage: Hatte der Beschuldigte das Messer in der rechten oder linken Hand? voraus, daß der Beschuldigte „das Messer“ auch „in der Hand gehabt“ hat [Eisenberg 201]. Hat der Täter das Portemonnaie eingesteckt oder hat er es in den Fluß geworfen? [Hellwig 267]. Trinken Sie immer noch so viel Alkohol? [Tondorf 226].

Die Bestimmtheit einer Frage, die keinen Zweifel am Vorhandensein bestimmter Umstände zuläßt, irritiert selbst die (angeb-

liche) Erinnerung von Augenzeugen, und führt leicht zum „Kurzschluß“ vom persönlichen Erleben der Gesamtsituation auf das Vorliegen oder Geschehen der erfragten Details [DRiZ 1976,53].

**Beispiel:** Einige (Test-) Augenzeugen haben die Frage: Haben Sie die Pistole in der Hand des X. gesehen? bejaht, obwohl eine solche Waffe überhaupt nicht im Spiel war; dem liegt offenbar die Folgerung zugrunde, daß, wenn tatsächlich eine Waffe vorhanden war, sie als Beobachter des Geschehens diesen Gegenstand „natürlich“ gesehen haben [DRiZ 1976,53].

Von der Antwort auf eine Voraussetzungsfrage ist (wie bei allen Suggestivfragen) allenfalls ein etwaiger „Überhang“ verwertbar [Bender 90].

**Beispiel:** Hatte er seinen Mantel offen oder geschlossen getragen? – Er konnte den Mantel gar nicht schließen, weil sämtliche Knöpfe abgerissen waren (Ergebnis: Der Mann trug einen Mantel, und zwar offen) [Bender 90].

Die Voraussetzungsfrage setzt auf einen Überraschungseffekt, indem sie das Besondere erfragt, bevor das Allgemeine geklärt ist; bei der Tatsachenermittlung sollte demgegenüber erst das Allgemeine erfragt werden, bevor man zum Besonderen übergeht [Bender 90].

Zur Tatsachenermittlung ist die Voraussetzungsfrage daher grundsätzlich ungeeignet [Bender 90].

#### 4/1.2.3.3 Fangfragen

Die „Fangfrage“ lenkt die Aufmerksamkeit der Beweisperson vordergründig auf eine Nebensächlichkeit, die scheinbar „gefährlos“ beantwortet werden kann; tatsächlich werden aber andere und möglicherweise wichtigere Umstände preisgegeben [Tondorf 227].

**Beispiel:** Wieviel Kirchensteuer zahlen Sie? (Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft und Höhe des Einkommens) [Bender 93]. Ist es richtig, daß Sie Ihre Ehefrau seit drei Monaten nicht mehr geschlagen haben? [Dahs 281].

Als subtilere Form der Voraussetzungsfrage, die nach unmittelbaren Folgen oder Begleitumständen der stillschweigend unterstellten Voraussetzung fragt, zielt die Fangfrage auf entferntere Folgen oder Voraussetzungen ab [Bender 93].

#### 4/2 Beweiswert

Fragetypen, die sich auf den Beweiswert beziehen, dienen dem Verständnis dessen, was die Beweisperson äußert, sowie der Erforschung tatsächlicher Umstände (Hilfstatsachen des Beweises) zur sachgerechten Beurteilung der Zuverlässigkeit der Äußerung.

##### 4/2.1 Verständnisfragen

Mit einer „Verständnisfrage“ verschafft sich die Vernehmungsperson Gewißheit darüber, daß sie die Äußerungen der Beweisperson zutreffend verstanden hat, und zwar so, wie sie die Beweisperson gemeint hat.

**Beispiel:** Habe ich Sie richtig verstanden, daß Sie .. ?. Sie haben vorhin den Ausdruck .. gebraucht. Können Sie mir vielleicht sagen, was genau Sie damit meinen?. Meinen Sie das im wörtlichen oder übertragenen Sinne? [Bender 75]. Darf ich Ihre Aussage zum Thema .. der Klarheit halber noch einmal mit eigenen Worten wiedergeben? Wenn ich Ihre Aussage nicht richtig wiedergebe, unterbrechen Sie mich bitte sofort. Sie haben also . . .

Neben dieser Rückfrage im eigenen Interesse kommt die Verständnisfrage aber auch dann in Betracht, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß das Gericht die Äußerungen der Beweisperson anders versteht oder verstehen könnte als die Verteidigung oder diesbezüglich Unklarheiten oder Mißverständnisse zwischen den Verfahrensbeteiligten zu besorgen sind; für die trichterliche Überzeugungsbildung ist ja letztendlich weniger entscheidend, was die Beweisperson äußert, als vielmehr das, was der Trichter als Äußerung der Beweisperson „vernommen“ und verstanden hat, was sich also letztendlich „seiner Vorstellungswelt vermittelt“ hat (siehe dazu „Zeugenaussage“).

Die Verständnisfrage taucht interessanterweise (als solche) in keiner gängigen Systematisierung von „Fragetypen“ auf. Mög-

licherweise gilt sie als so selbstverständlich, daß sie keiner besonderen Erwähnung bedarf. Andererseits wird im Hinblick auf die latente und naheliegende Gefahr von Mißverständnissen auf die Notwendigkeit hingewiesen, sich stets „auch hinsichtlich scheinbar selbstverständlicher“ Umstände auf geeignete Weise zu vergewissern [Döhring 40] und beklagt, daß auf das „Erklären, Erläutern und Darstellen“ im allgemeinen zu wenig Wert gelegt werde [Schneider 266].

Möglicherweise wird aber auch das Verstehen selbst als Selbstverständlichkeit betrachtet, in Anlehnung etwa an eine in der forensischen Praxis verbreitete Alltagstheorie vom Menschen als „eine Art Kopiergerät, welches das Erlebte realitätsgetreu wiedergeben“ [Bender I 15] und somit auch Gehörtes zutreffend verstehen könne: „Der Augenzeuge berichtet, was passiert ist, und die Verfahrensbeteiligten wissen, was gemeint ist.“ Tatsächlich handelt es sich jedoch bei (der Wahrnehmung wie) dem Verstehen menschlicher Bekundungen um subtile Prozesse wechselseitiger Art, die in entscheidenden Situationen das gegenseitige Verstehen eher als Ausnahme denn als Regel erscheinen lassen, zumal unter den als „Zwangskommunikation“ [Eisenberg 445] zu wertenden Bedingungen polizeilicher und forensischer Praxis (siehe dazu auch „Vernehmung“ und „Zeugenaussage“).

„Wahrnehmung“ ist stets aktives Tun („aktives Gestalten“ [StV 1983,212]) – ob diese „Nehmung“ auch „wahr“ ist, ist ein anderes Thema; Menschen neigen grundsätzlich dazu, Dinge wahrzunehmen, die sie wahrnehmen wollen, und sie wollen wahrnehmen, was den ersten vorgefaßten Meinungen entspricht [Kriminalistik 1990,613]. Das ist die Dialektik zwischen „Erkenntnis“ und „Interesse“. In Vernehmungen können diese Wechselwirkungen zu „gefährlichen Verstehensverschiebungen“ führen [Kriminalistik 1990,613].

##### 4/2.2 Filterfragen

Mit einer „Filterfrage“ wird die Beweisperson veranlaßt, anzugeben, welche Angaben auf unmittelbaren, eigenen (mehr oder weniger) zuverlässigen Wahrnehmungen beruhen und bei welchen sie mittelbar Erfahrenes wiedergibt oder gar nur Vermutungen äußert [Eisenberg 202].

**Beispiel:** Waren Sie bei den Verkaufsverhandlungen am 13.12.1995 im Büro des Angeklagten persönlich anwesend? [Bender 74]. Haben Sie selbst den Knall gehört? War der Flur beleuchtet? Haben Sie eine Brille getragen? [Eisenberg 202]. Haben Sie selbst das so gehört oder vermuten Sie das? [Bender 75]. Waren Sie als ermittelnder Beamter selbst am Tatort? [Bender 74].

Durch Filterfragen werden die konkreten Voraussetzungen geklärt, unter denen die Beweisperson ihre Wahrnehmungen gemacht hat [Bender 74] (zur Wahrnehmung siehe „Zeugenaussage“). Für den Zeugenbeweis bestimmt § 69 Abs. 2 StPO ausdrücklich, daß „zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, .. nötigenfalls weitere Fragen zu stellen“ sind.

#### 4/2.3 Kontrollfragen

Kontrollfragen verschaffen zusätzliche Anhaltspunkte tatsächlicher Art zur Beurteilung des Beweiswertes einer Aussage oder einer gutachterlichen Stellungnahme (Hilfstatsachen des Beweises) [Bender 82] (siehe „Erhebliche Tatsachen“, „Zeugenaussage“ und „Indizienbeweis“).

##### 4/2.3.1 Situationsfragen

Mit „Situationsfragen“ werden äußere Umstände erfragt, die ein Geschehen begleitet haben, ihm vorausgegangen oder nachgefolgt sind [Bender 83].

**Beispiel:** Zu welcher Tageszeit geschah das? Wie war das Wetter zu der Zeit? Ist Ihnen am Tatort etwas Besonderes aufgefallen? Was geschah unmittelbar nach dem Ereignis? [Tondorf 226]. Was haben Sie dann gemacht? Wie sind Sie überhaupt an den Tatort gekommen? Was haben Sie vorher gemacht?

Die erfragten Umstände müssen bereits bekannt oder (jedenfalls) noch ermittelbar sein [Bender 83] und sollten dergestalt sein, daß eine diesbezügliche Befragung die Beweisperson unerwartet und unvorbereitet trifft [Döhning 52].

Zutreffende Antworten auf Situationsfragen sind jedoch (auch von zuverlässigen Beweispersonen) nur dann zu erwarten, wenn die erfragten Umstände mit dem für die Beweisperson zentralen Erlebnis verflochten waren (zum „Verflechtungskriterium“ siehe „Zeugenaussage“); zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die beschränkte Simultankapazität des Menschen [Bender 83] (siehe „Zeugenaussage“). Je findiger und einfallreicher die Beweisperson ist, desto mehr muß die Vernehmungsperson die ihr zugänglichen Möglichkeiten einer Befragung nutzen [Döhning 53].

Stereotype Antworten („Weiß ich nicht mehr“, „Kann ich mich jetzt nicht mehr dran erinnern“ oder ähnliches) sollten Anlaß zu Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Äußerung geben; unterschiedliche Reaktionszeiten auf Fragen nach dem Randgeschehen und solchen nach dem Kerngeschehen können weitere Fragen unverfänglicher Art nahelegen, um herauszufinden, ob die Auffälligkeiten der „Antwortgeschwindigkeit“ persönlichkeitsstypisch sind oder Zweifel an der Zuverlässigkeit der Äußerung nähren [Bender 83].

Werden Fragen, die für die Beweisperson voraussehbar waren und auf deren Beantwortung sie vermutlich vorbereitet ist, „auf Antrieb beantwortet“, während auf unerwartete Fragen einfacherer Art unsicher und mit Verzögerung geantwortet wird, sollte dieses Verhalten Zweifel an der Zuverlässigkeit der Aussage wecken [Döhning 53] (soweit die Auffälligkeiten nicht durch physiologische oder psychologische Gesetzmäßigkeiten erklärbar sind).

Besteht Anlaß zu der Vermutung, daß Zeugen sich untereinander abgesprochen haben, können Situationsfragen zum „Vorher“ und „Nachher“ Anhaltspunkte dafür liefern, ob die Zeugen das geschilderte Geschehen auch tatsächlich oder zumindest so, wie sie es berichten, erlebt haben; beim „Komplott“ wird das Randgeschehen erfahrungsgemäß selten, jedenfalls aber nicht bis ins Detail abgesprochen [Bender 214]. Wenn die Zeugen das behauptete Geschehen tatsächlich erlebt haben, dürfte es ihnen normalerweise nicht schwerfallen, auch über das Randgeschehen unabhängig voneinander in „verträglicher“ Form zu berichten, von naheliegenden und erklärbaren Ungereimtheiten einmal abgesehen [Bender 214]; eine allzu „glatte“ Darstellung auch des

Randgeschehens könnte demgegenüber schon wieder an der Zuverlässigkeit der Aussagen zweifeln lassen.

Zur Aufdeckung eines „Zeugenkomplotts“ ist insbesondere darauf zu achten, daß die Zeugen nicht nur einzeln befragt werden, sondern auch nach ihrer Vernehmung keinen Kontakt untereinander haben und sich „zwecks Widerrufs und Gegenüberstellung“ zur Verfügung halten [Bender 211] (siehe auch „Gegenüberstellung zwecks Vernehmung“).

Die Frage, ob der Zeuge dieses oder jenes gesehen oder gehört haben müßte, wenn es tatsächlich geschehen oder gesagt worden wäre, ist vom Zeugen überhaupt nicht zu beantworten; allein aus der Möglichkeit, daß irgendein Zeuge irgendeinen bestimmten Vorgang hätte wahrnehmen können, kann nicht geschlossen werden, daß er ihn auch unbedingt hätte wahrnehmen müssen, wenn sich das Geschehen tatsächlich zugetragen hätte [Hellwig 122].

#### 4/2.3.2 Testfragen

Nahezu jede Beweisperson (selbst der unschuldige Verdächtige) neigt in gleicher Weise dazu, sich im Hinblick auf ihre Befragung eine Schilderung zurechtzulegen und (damit) zunächst eine (mehr oder weniger) eingelernte Rolle zu spielen; spontane Äußerungen kommen daher selten zustande [Döhring 60].

„Testfragen“ können die Beweisperson veranlassen, von ihrer „einstudierten Rolle“ oder ihrem „zurechtgelegten Text“ abzurücken, die erfragten Einzelheiten noch einmal zu durchdenken oder zumindest die Antworten neu zu formulieren; solch unreflektierte Stellungnahmen können für die Beurteilung des Beweiswertes der Äußerung von nicht zu unterschätzendem Wert sein [Döhring 60].

Die Fragen sollten sich dabei auf Umstände beziehen, auf die die Beweisperson (vermutlich) nicht vorbereitet ist [Döhring 60]. Kurze, rasche Fragen zum Detail gehören dabei zum „klassischen“ Instrumentarium [StV 1988,453].

Weitere „Testfragen“ können sich auf objektivierbare Tatsachen beziehen, die wegen ihrer Auffälligkeit auch der Beweisperson bekannt sein müßten [Tondorf 226].

**Beispiel:** Hat sich Ihr Ehemann schon früher einmal betrunken? (wenn einschlägige Delikte aktenkundig sind) [Bender 84].

Von großer Bedeutung ist auch die Überprüfung persönlicher Eigenschaften der Beweisperson, die für die Zuverlässigkeit ihrer Äußerungen von Bedeutung sind [Bender 84] (siehe dazu „Zeugenaussage“).

**Beispiel:** Tragen Sie eine Brille? Sind Sie weitsichtig oder kurzsichtig? Tragen Sie Ihre Brille ständig? Haben Sie Ihre Brille auch getragen, als Sie den Mann haben weglaufen sehen? Wie groß schätzen Sie die Entfernung von hier bis zu dem gelben Haus auf der gegenüberliegenden Seite? [Wartemann 564]. Haben Sie so etwas ähnliches schon einmal erlebt? Können Sie das ähnliche Erlebnis einmal näher beschreiben? Wie haben Sie damals darauf reagiert? Sie haben die Person vorhin schon einmal beschrieben. Würden Sie die Beschreibung bitte noch einmal wiederholen? [Wartemann 564].

Testfragen an Sachverständige können sich auf die persönliche Sachkunde, personelle und sachliche Ausstattung der Untersuchungseinrichtung, Laborstandards oder tatsächliche Grundlagen der gutachterlichen Schlußfolgerungen (Erfahrungswissen) beziehen (siehe dazu „Sachverständigenbeweis“ und „Spurenuntersuchung und Auswertung“).

#### 4/2.4 Zick-Zack-Fragen

Mit „Zick-Zack-Fragen“ soll die Zuverlässigkeit einer Aussage überprüft werden; die vorgesehenen Fragen werden der Beweisperson ohne Rücksicht auf Sachzusammenhang und Chronologie gestellt [Bender 96].

Durch „Zick-Zack-Fragen“ kann die Beweisperson schnell in leicht zu widerlegende Widersprüche verwickelt werden [Eisenberg 201].

Widerspruchsfreiheit gilt im allgemeinen als Anzeichen einer zuverlässigen Aussage („Homogenitätskriterium“, siehe dazu „Zeugenaussage“). Für das Zick-Zack-Verhör ließe sich insoweit etwa folgender Erfahrungssatz formulieren: „Wenn jemand losgelöst vom Zusammenhang ein Geschehen widerspruchsfrei

berichten kann, dann hat er dieses Geschehen auch tatsächlich erlebt“. Empirisch ist diese Annahme nicht belegt: Widerspruchsfreiheit „mag überwiegend der Fall sein, muß indes im umgekehrten Sinne nicht zutreffen“ [Eisenberg 202].

Soweit die Bedeutung von Widerspruchsfreiheit („Stimmigkeit“) für die Beurteilung des Beweiswertes der Aussage auf der Annahme beruht, daß ein tatsächliches Erlebnis auch losgelöst vom Zusammenhang widerspruchsfrei berichtet werden kann [Bender 96], weist diese Art der Argumentation durchaus „Elemente eines Zirkelschlusses“ auf [Eisenberg 202] („Wenn jemand ein Geschehen tatsächlich erlebt hat, dann kann er auch losgelöst vom Zusammenhang widerspruchsfrei davon berichten“ – „Wenn jemand losgelöst vom Zusammenhang ein Geschehen widerspruchsfrei berichten kann, dann hat er dieses Geschehen auch tatsächlich erlebt“).

Da Widersprüchlichkeit unter den Bedingungen eines Zick-Zack-Verhörs auch ein schlichtes Zeichen von Überforderung sein kann [Eisenberg 202], handelt es sich insoweit bei dem Kriterium der „Stimmigkeit“ möglicherweise um eine neutrale Indiztatsache (siehe dazu „Indizienbeweis“).

#### 4/3 Gesprächsverlauf

Fragetypen, die sich auf den Gesprächsverlauf beziehen, dienen dem Einstieg in die Befragung nach der Vernehmung durch die verantwortliche Vernehmungsperson, der Weiterführung einer ins Stocken geratenen Befragung oder der Konkretisierung einer bislang noch zu allgemein gehaltenen Schilderung [Bender 74].

##### 4/3.1 Anknüpfungsfragen

Mit einer „Anknüpfungsfrage“ werden tatsächliche Bekundungen der Beweisperson aufgegriffen und dazu benutzt, weitere Angaben zu bestimmten Themenbereichen zu erfragen [Eisenberg 201].

**Beispiel:** Sie haben vorhin gesagt, daß sich Frau X. Ihnen gegenüber ablehnend äußerte. Wissen Sie vielleicht noch, was genau sie zu Ihnen gesagt hat? Wie haben Sie darauf reagiert? [Eisen-

berg 201]. Sie haben vorhin von einer Person gesprochen, die Ihnen aufgefallen war. Können Sie diese Person beschreiben? [Tondorf 244].

##### 4/3.2 Anstoßfragen

Mit einer „Anstoßfrage“ wird ein konkretes Stichwort ins Gespräch gebracht, nach Möglichkeit jedoch ohne eine suggestive Wirkung und ohne bestimmte Erwartungshaltung [Bender 75].

**Beispiel:** Gab es in dem Raum ein Telephon? Ist Ihnen daran etwas aufgefallen? Gab es noch andere Büroräume? Können Sie uns etwas dazu sagen, was im Nebenzimmer geschah? [Bender 75].

##### 4/3.3 Leerfragen

Mit einer „Leerfrage“ soll ein durch offene Fragen geschaffener Freiraum aufrechterhalten werden, indem noch eine abstrakt gehaltene Angabe angefügt wird [Bender 74]; die Beweisperson soll dadurch weiterhin dazu angehalten werden, ihre Wahrnehmungen ohne Antwortvorgabe frei zu schildern [Tondorf 224].

**Beispiel:** Wie ging es dann weiter? Was tat er dann? Was geschah davor? [Bender 74].

Durch eine ungeschickte Fragestellung kann dem Bericht der Beweisperson aber auch alsbald ein jähes Ende bereitet werden.

**Beispiel:** Die (geschlossene) Frage: War da sonst noch etwas? kann aus Bequemlichkeit leicht mit „Nein“ beantwortet werden [MDR 1996,437].

##### 4/3.4 Sondierungsfragen

Mit einer „Sondierungsfrage“ soll der Detailreichtum einer Äußerung erhöht werden, indem man dem Gesagten durch Hinzufügung konkreter Details auf den Grund geht; die Sondierungsfrage dient damit der Verbesserung aller abschweifenden,

unbestimmten, allgemeinen, unklaren oder unvollständigen Äußerungen [Bender 75].

**Beispiel:** Sie haben vorhin gesagt, daß es am Unfalltag regnerisch war. Hat es schon zum Unfallzeitpunkt geregnet oder setzte der Regen erst später ein? [Tondorf 225]. Sie haben vorhin erklärt, der Zeuge X. habe bei seiner Schilderung des Unfalls alles durcheinandergebracht. Können Sie etwas genauer angeben, was der Zeuge durcheinandergebracht hat, die Reihenfolge des Ablaufs oder die Schilderung der Örtlichkeit oder was sonst? [Bender 75].

Die Sondierungsfrage ist eine Weiterführung der Anknüpfungsfrage, Anstoßfrage oder Leerfrage, wobei die Richtung einer Antwortergänzung konkret aufgezeigt wird [Bender 75].

Schon bei der Formulierung kann „einsilbigen“ Antworten vorgebeugt werden.

**Beispiel:** Wie sah es denn sonst in dem Wagen noch aus? (offene Frage) statt: War sonst noch was in dem Wagen? (geschlossene Frage), die leicht mit einem schlichten „Nein“ beantwortet werden kann [MDR 1996, 437].

Zur Detaillierung als Realitätskriterium siehe „Zeugenaussage“.

#### 4/3.5 Lenkungsfragen

Lenkungsfragen sollen die Befragung in eine bestimmte Richtung bringen [Bender 80].

Mit einer „Rangierfrage“ kann die Aufmerksamkeit der Beweisperson in eine bestimmte Richtung gelenkt werden, ohne daß jedoch die vermutete Antwort vorweggenommen wird [Tondorf 226].

**Beispiel:** Können Sie vielleicht auch noch etwas zur Kleidung des Mannes sagen? Hatte er eine Jacke an? (von Bedeutung ist die Farbe der Hose) [Tondorf 226].

Mit einer „Einengungsfrage“ können weitschweifige Äußerungen dadurch beendet werden, daß die Beweisperson mit dem als

Frage formulierten (mutmaßlichen) Ergebnis ihrer Schilderung konfrontiert wird [Tondorf 225].

**Beispiel:** Und dann haben Sie den Mann fortlaufen sehen? [Tondorf 225]. Sehen Sie hier nicht einen Zusammenhang mit Ihren Ausführungen zum Thema .. ? [Bender 80].

Es gilt jedoch als schwerer Kunstfehler, den Redefluß einer auskunftswilligen Beweisperson vorschnell abzuschneiden und zu versuchen, sie mittels einer Einengungsfrage auf das (vielleicht nur scheinbar allein) relevante Thema zu bringen [Bender 81]. Die Konfrontation der Beweisperson mit Vermutungen der Vernehmungsperson engt im übrigen die Antwortmöglichkeiten ein und entwertet möglicherweise die gesamte Äußerung, da „Weitschweifigkeit“ bezüglich des Randgeschehens im Kontrast zu „Einsilbigkeit“ bezüglich entscheidender Umstände ja durchaus auch Hinweise auf die Zuverlässigkeit der Äußerung geben können und sich die Vernehmungsperson durch vorzeitige Einengung des Themas wertvoller Hinweise auf den Beweiswert der Äußerung beraubt.

Mit „Ablenkungsfragen“ können „unerwünschte emotionale Reaktionen“ aufgefangen oder eine ins Stocken geratene Befragung wieder in Gang gebracht werden: Das heikle Thema wird so lange gemieden, bis (wieder) „brauchbare“ Antworten vorliegen; dann erfolgt eine behutsame Annäherung an die relevanten Themen [Bender 82].

#### 4/3.6 Herausforderungsfragen

Mit einer „Herausforderungsfrage“ wird ein Vorwurf formuliert, der die Beweisperson provozieren und sie dazu bringen soll, sich spontan zur Wehr zu setzen und dabei (möglicherweise bewußt) zurückgehaltenes Wissen preiszugeben [Tondorf 225].

**Beispiel:** Warum haben Sie bei Ihrer polizeilichen Vernehmung des Gegenteil bekundet? Lügen Sie jetzt oder haben Sie damals gelogen? [Bender 80]. Warum ist Ihnen an dem Zeugen nichts aufgefallen? Er schießt, trägt eine Hornbrille, hinkt, sieht fremdartig aus und ist auch noch tätowiert! [Tondorf 225]. Ich stelle fest, daß Sie auf meine Frage nicht antworten wollen oder können, ist sie Ihnen so unangenehm? Was macht Sie so schweigsam? [Kriminalistik 1994,220].

Derartige Provokationen sollten nur ganz ausnahmsweise angewandt werden, stets berechnete Vorwürfe enthalten und niemals in Beschimpfungen, Geschrei, Demütigungen oder Einschüchterungen ausarten; die Reaktionen der Beweisperson sind in aller Regel unkalkulierbar, so daß auch damit gerechnet werden muß, daß sie unter Umständen gar nichts mehr sagt [Bender 80].

Das gilt auch für die „Unmöglichkeitsfrage“, bei der einer Beweisperson vorgehalten wird, daß sich der Vorgang so, wie sie ihn geschildert hat, aus bestimmten Gründen gar nicht ereignet haben kann [Bender 79].

**Beispiel:** Es war doch schon dunkel, als sie an dem roten Auto vorbeigegangen sind; eine Straßenlaterne gab es in näherer Umgebung auch nicht. Unter diesen Verhältnissen kann man doch die Gesichtszüge eines Insassen gar nicht erkennen. — Wenn ich mir die schwächliche Statur des Zeugen X. vor Augen halte, kann er den robusten Zeugen Y. doch gar nicht in den „Schwitzkasten“ genommen haben.

Auf einen solchen Vorhalt kann die Beweisperson ihre bisherige Schilderung um wichtige Details anreichern, aufgrund der geäußerten Zweifel aber auch (schnell zusätzliche) Argumente erfinden, die ihre Version zwar zuverlässiger erscheinen läßt, erfahrungsgemäß aber in einer solchen Situation leicht zu widerlegen sind und damit die gesamte Bekundung entwerten [Bender 79]. Die Beweisperson kann aber auch resigniert die weitere Befragung ins Leere laufen lassen.

#### 4/3.7 Gegensatzfragen

Mit einer „Gegensatzfrage“ wird der Beweisperson das Gegenteil des zu vermutenden Geschehensablaufs vorgehalten, um sie (doch noch) zu relevanten Angaben zu bewegen [Bender 78]. Wie bei der Ja/Nein-Frage wird die Antwortmöglichkeit extrem reduziert (geschlossene Frage), wobei sie der Beweisperson eine anschauliche Einzelheit suggeriert, die nach allgemeiner Lebenserfahrung unwahrscheinlich oder nach dem bisherigen Erkenntnisstand „das Gegenteil der zu erwartenden Antwort“ ist [Bender 79].

**Beispiel:** Der Angeklagte hat also auf den Zeugen X. eingeschlagen, ohne daß diesem Schlag irgendein Streit vorausgegangen war? [Tondorf 225].

Wird die Frage bejaht, kann ihr wegen ihrer Suggestivität kein Gewicht beigemessen werden, es sei denn, die Beweisperson kann die unwahrscheinliche Antwort näher erläutern; wird die Gegensatzfrage verneint, gilt sie als suggestionsfrei [Bender 79].

Die Gegensatzfrage soll Kindern und schwachbegabten Erwachsenen, die mit der Beantwortung abstrakter Fragen Mühe haben, die Richtung angeben, in der von ihnen eine Antwort erwartet wird; „normal begabte Erwachsene kommen sich bei solchen Fragen häufig verdimmt vor“ [Bender 79].

## 5 Vernehmungskonstellationen<sup>1</sup>

Die folgenden Ausführungen befassen sich mit einigen Aspekten bestimmter Vernehmungskonstellationen.

### 5/1 Beschuldigtenvernehmung

Bei der polizeilichen Vernehmung erhält der Beschuldigte selten Gelegenheit, sich im Zusammenhang zu äußern; sein Bericht wird zudem häufig durch Fragen unterbrochen [Bender 135]. Ausweislich einer empirischen Untersuchung konnten in den beobachteten Fällen nur 7 von 100 Vernommenen zunächst relativ frei sprechen; es kam sogar vor, daß schon während des Berichts der Beweisperson doppelt so viel Zeit auf die Befragung entfiel als auf die Schilderung der Beweisperson [Bender 136].

Empirische Erhebungen weisen zudem darauf hin, daß die Anwendung von Suggestivfragen weit verbreitet und nicht auszuschließen ist, daß mitunter ganze Vernehmungsabschnitte zusammenhängend mittels Suggestivfragen geführt werden [Eisenberg 201].

Dem liegt die Tendenz der Vernehmungsbeamten zugrunde, gerade auch hinsichtlich der subjektiven Tatseite einen „eindeutigen Sachverhalt herauszuarbeiten“ [Kriminalistik 1980,382].

**Beispiel** (aus polizeilichen Erstvernehmungen bei Tötungsdelikten): Ist es richtig, daß Sie in der vollen Absicht, ihn zu töten, mehrfach zugeschlagen haben? An sich war also von vornherein geplant, dem Tankwart Gewalt anzutun? Ist es richtig, daß Sie M. getötet haben, weil Sie ihn haßten, sich an ihm rächen wollten? Ich kann also davon ausgehen, daß M. arglos war? [Kriminalistik 1980,379]. War es Ihnen wirklich lieber, daß das Kind stirbt, als daß Sie verhaftet werden? War es Ihnen eigentlich egal, daß .. ? Es ist also richtig, wenn ich annehme, daß Sie bei der Tat auf jeden Fall den Tod des Vaters in Kauf genommen haben? Töteten Sie Herrn T. vielleicht auch deshalb, weil Sie Angst davor hatten, daß die von Ihnen erwähnte Körperverletzung entdeckt würde? [Kriminalistik 1980,380].

<sup>1</sup> Vgl. „Vernehmung“ (Übersicht).

Mit solchen Fragen besteht angesichts der „Asymmetrie der Vernehmungssituation“ eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß sich die Vernehmungsbeamten mit ihren Deutungsmustern zu Tatablauf und Motivation durchsetzen [Kriminalistik 1980,377]; dazu kommt eine Vernehmungstaktik, die „es“ den Beschuldigten selbst sagen läßt, und damit auf eine Belastung des Beschuldigten hinausläuft [Kriminalistik 1980,379]. „Es entsteht letztlich der Eindruck von zielgerichteter Einseitigkeit kriminalpolizeilichen Verhaltens bei Tätervernehmungen nach dem Motto: . . . die Vernehmung muß ja ein Mittel zum Zweck sein, und hier heiligt der Zweck die Mittel“ [Kriminalistik 1980,380].

„Nicht selten“ werden auch Zurechtweisungen, Einschüchterungen und Disziplinierungsversuche mittels Ermahnungen und Drohungen beobachtet [Bender 146].

**Beispiel:** . . . aber wenn Sie das Blaue vom Himmel herunterlügen, bin ich nicht gewillt, das aufzuschreiben! Erzähl' mir das nicht noch mal, sonst krieg' ich wieder meinen Wutanfall! Können wir gleich abrechnen und Dich wieder in den Keller bringen? Erzähl' kein Scheiß. Du weißt ja, daß es auf die Gewaltanwendung ankommt. Solange das nicht geklärt ist, kommst Du hier nicht 'raus! Ich weiß noch nicht, ob ich Dich einsperren soll, aber für mich ist das ein Leichtes . . . Wenn Du mich anspinnt, sperr ich Dich erst recht ein. Sagst Du die Wahrheit, kommst Du raus! [Bender 146].

Zick-Zack-Vernehmungen stellen hohe Anforderungen an die Erinnerungs- und Wiedergabefähigkeit eines Beschuldigten, welche leicht zur Überforderung führen und diesbezügliche Anzeichen mit solcher mangelnder Zuverlässigkeit verwechselt werden können; im übrigen wird bei raschen, unerwarteten Fragen, die keinen Zusammenhang erkennen lassen, auch bei zutreffenden Angaben eine längere Reaktionszeit zu erwarten sein [Eisenberg 202]. Die Zick-Zack-Befragung darf daher nicht zu einem regelrechten „Verwirrungsverhör“ werden, bei dem die Denkfähigkeit der Beweisperson so behindert wird, daß auch ein Unschuldiger dadurch in Verlegenheit geraten könnte; eine solche Vernehmungsmethode würde zur „völligen Entrechtung des Beschuldigten“ und oft auch zur „Irreleitung“ der Ermittlungstätigkeit führen [Döhring 49].

Als eines der Hauptprobleme des Zick-Zack-Verhörs gilt daher insbesondere die allen Beteiligten drohende Gefahr von Mißver-



ständnissen (dazu siehe „Vernehmung“), weshalb sowohl für die Sicherung der Fragen, Antworten und des Vernehmungsverlaufs als auch für die Rekonstruktion einer Aussage zum Zwecke der Beurteilung ihres Beweiswertes grundsätzlich eine Tonbandaufzeichnung oder zumindest eine wörtliche Protokollierung für erforderlich gehalten wird [Eisenberg 202]. Wird die protokollarische Vernehmung erst nach dem erwünschten Ergebnis eines (möglicherweise von mehreren Beamten geführten) Zick-Zack-Verhörs (fort-)geführt, werden damit Ermittlungsergebnisse produziert, deren Beweiskraft nur über ihren Entstehungsprozess beurteilt werden kann, dieser aber gerade nicht (mehr) erkennbar ist [Wartemann 575].

#### 5/2 Befragung des Angeklagten

Die eigene Befragung des Angeklagten im Rahmen des Fragerechts kann die Verteidigung dazu benutzen, die richterliche Vernehmung und die staatsanwaltschaftliche Befragung gegebenenfalls zu ergänzen und Lücken oder Widersprüche in der Darstellung aufzuhellen; Unklarheiten sind möglichst zu beseitigen [Dahs 293].

#### 5/3 Zeugenbefragung

##### 5/3.1 Wiederholte Befragungen

Die verbreitete Übung, Beweispersonen während ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung frühere Protokolle vorzulegen oder vorzulesen und deren Inhalt bestätigen zu lassen, gilt als „aussagepsychologisch höchst bedenklich, weil hier statt einer Vernehmung eine besonders unergiebig Form der Selbstbestätigung stattfindet“ [DRiZ 1975,335]. Die durch den gesetzlich vorgeschriebenen Zeugenbericht (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StPO) und die anschließende Befragung eröffnete Chance, sich von dem begrenzten, gefilterten und unter bestimmten Hypothesen geordneten Tatsachenmaterial der Verfahrensakten zu lösen, wird damit vertan; Tatsachen, die den durch die Verfahrensakten gebildeten Rahmen übersteigen, sind selten „gefragt“, am allerwenigsten solche, die mit dem Fall gar nichts zu tun haben, obwohl gerade sie für die Beurteilung des Beweiswertes einer Aussage von großer Bedeutung sein können [StV 1993,605].

Da sich die „Wahrnehmung eines Geschehens“ im Laufe der Zeit durch vielfältige Faktoren zu einer „Meinung über ein Geschehen“ verwandelt, können auch wiederholte polizeiliche Vernehmungen, bei denen die jeweiligen Ermittlungsinteressen der Vernehmungsbeamten Art und Umfang der Befragung bestimmen, die Erinnerungsleistung der Beweisperson nachhaltig beeinflussen [StV 1983,212]; insbesondere durch Fragen, die zusätzliche (falsche) Informationen enthalten („Voraussetzungsfragen“), kann die Erinnerung so verändert werden, daß ein Kompromiß zwischen der eigenen Wahrnehmung und der neuen Information entsteht oder daß ein nicht selbst wahrgenommenes Detail Bestandteil der eigenen Erinnerung wird und bei der nächsten Gelegenheit als solche reproduziert wird [Undeutsch 391]. Vor Gericht erinnert die Beweisperson dann nicht unbedingt die Umstände, die sie gesehen oder gehört hat, sondern vornehmlich das, was sie in der Zwischenzeit zu dem Gesehenen oder Gehörten gesagt und gedacht hat – und dies im besten Glauben, die „Wahrheit“ zu sagen [StV 1983,212] (eine ähnliche Erscheinung wird im Rahmen des wiederholten Wiedererkennens als „Überlagerung“ thematisiert, siehe „Wiedererkennen, wiederholtes“).

Die Möglichkeiten einer Beeinflussung und der Veränderung des ursprünglichen Erinnerungsbildes durch die Art der Befragung sind „ungezählt“, da nicht nur die mit (suggestiven) Fragen angebotenen Informationen, sondern auch die von der Beweisperson gegebenen Antworten ihrerseits in das Gedächtnis eingehen und das Erinnerungsbild modifizieren, welches dann Grundlage späterer Darstellungen sein wird; jede Aussage ist mithin nur zum Teil eine „geistige Leistung“ der Beweisperson, zum anderen Teil resultiert sie als „Verhörsprodukt“ aus den konkreten Umständen der Vernehmung [Undeutsch 393]. Damit die Zuverlässigkeit der Aussage zu einem späteren Zeitpunkt anhand ihrer Entstehung überhaupt noch nachgeprüft werden kann, „ist die Forderung unabweisbar, daß jede Befragung vollständig aufgezeichnet und in Schrift übertragen werden muß“ (in der Forderung nach Aufzeichnung jeder Befragung auf Tonträger sind sich alle Sachverständigen einig) [Undeutsch 393].

##### 5/3.2 Befragung von Polizeibeamten

Bei der Befragung von Polizeibeamten sollte die Verteidigung vorab mittels „Filterfragen“ klären, ob der Beamte seine Angaben

aus der „lebendigen“ Erinnerung an den (historischen) Vorgang schöpft oder vor der Vernehmung seine Erinnerung durch Lektüre der Ermittlungsakten „aufgefrischt“ hat [Bender 246].

**Beispiel:** Wann haben Sie sich zuletzt mit dem Vorgang beschäftigt? Haben Sie in der Zwischenzeit noch einmal die Ermittlungsakten eingesehen? Welche Unterlagen haben Sie eingesehen? Haben Sie auch das von Ihnen verfaßte Protokoll gelesen? Wann war das?

Die Durchsicht eigener Aufzeichnungen vor einer gerichtlichen Vernehmung ist nicht unzulässig [Bender 246]; ein vom Gericht vernommener Zeuge hat nicht nur das Recht, sondern unter Umständen sogar die Pflicht, sich früherer Aufzeichnungen als Gedächtnisstützen zu bedienen, um sein Erinnerungsbild aufzufrischen und gegebenenfalls zu berichtigen<sup>1</sup>. Da aber der Beweiswert einer Aussage unterschiedlich beurteilt werden kann, je nachdem, ob ein Zeuge über einen Vorgang aus lebendiger Erinnerung zu berichten imstande ist oder ob er zur Unterstützung und Auffrischung seines Gedächtnisses einer Stütze bedarf, muß bei der Vernehmung der Beweisperson erkennbar werden, was der Zeuge aus lebendiger Erinnerung zu berichten weiß und was er erst bekunden kann, nachdem seinem Gedächtnis in irgendeiner Weise nachgeholfen worden ist; dieser Grundsatz „hat, wie § 69 StPO erkennen läßt, jede Vernehmung eines Zeugen zu beherrschen“<sup>2</sup>. Ob der Wert einer Zeugenaussage dadurch beeinträchtigt wird, daß der Zeuge einer Gedächtnishilfe bedarf, hat der Tatrichter nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden<sup>3</sup>.

Die Beurteilung des Beweiswertes der Zeugenaussage setzt demnach die Klarstellung voraus, ob der Zeuge aus der „lebendigen“ Erinnerung an den fraglichen Vorgang, aus der mittels „vorsorglicher“ Lektüre „aufgefrischten“ Erinnerung oder auf „Vorhalt eines Schriftstücks in der Hauptverhandlung“ berichtet.

Von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang natürlich auch die Frage, ob die Angaben des Polizeibeamten überhaupt auf eigenen Wahrnehmungen beruhen oder etwa nur

<sup>1</sup> BGH Urteil v. 28.11.1950 – 2 StR 50/50 = BGHSt 1,4.

<sup>2</sup> BGH Urteil v. 11.11.1952 – 1 StR 465/52 = BGHSt 3,281 = NJW 1953,115 (Vorhalt eines Schriftstücks in der Hauptverhandlung).

<sup>3</sup> BGH Urteil v. 28.11.1950 – 2 StR 50/50 = BGHSt 1,4.

aus der Lektüre von Ermittlungsberichten („Zeuge vom Aktenlesen“ [Bender 74]) resultieren.

Unter Umständen hat der Beamte vor seiner Vernehmung auch (persönliche) Unterlagen und Aufzeichnungen eingesehen, die (aus welchen Gründen auch immer) nicht Gegenstand der Ermittlungsakten geworden sind.

**Beispiel:** Haben Sie außer der Lektüre der Ermittlungsakten noch anderweitigen Kontakt mit der Sache gehabt? Haben Sie seinerzeit persönliche Aufzeichnungen zu der Sache gemacht? Sind diese Unterlagen Gegenstand der Ermittlungsakten geworden? Wo sind diese Unterlagen verblieben?

Die Erinnerung des Zeugen kann durch Gespräche mit Kollegen beeinflußt sein; mittels „Testfragen“ können solche Umstände näher erhellt werden.

**Beispiel:** Haben Sie sich im Hinblick auf Ihre heutige Vernehmung noch einmal mit der Sache befaßt? Haben Sie auch mit anderen Menschen darüber gesprochen? Haben Sie die Sache im Kollegenkreis besprochen? Und mit wem? Wann war das? Welche Tendenz hatte ihre Unterhaltung? Waren Sie sich in Ihrer Einschätzung einig?

Vernehmungsprotokolle geben erfahrungsgemäß nur selten den tatsächlichen Inhalt und Verlauf der Vernehmung wieder (siehe dazu „Vernehmungsprotokoll“); eine diesbezügliche Aufklärung ist häufig der einzige Weg, einer suggestiven Vernehmungspraxis auf die Spur zu kommen.

**Beispiel:** Können Sie uns schildern, wie das Protokoll aufgenommen worden ist? Haben Sie Fragen gestellt und der Angeklagte hat mit „Ja“ oder „Nein“ geantwortet? Beruht das Protokoll auf einer zusammenhängenden Schilderung des Angeklagten? [Bender 245].

Vorwurfsvolle Fragen sollten nach Möglichkeit (auch) gegenüber Polizeibeamten vermieden werden, da es Polizisten aufgrund eines gewissen Selbstverständnisses („Berufsehre“) erfahrungsgemäß schwerfällt, Vorwürfe und Kritik hinzunehmen (auch wenn sie noch so berechtigt sind) und Fehler einzugestehen [Bender 245]. Kritik an der Ermittlungsarbeit sollte die Verteidigung im

Rahmen des Erklärungsrechts (§ 257 Abs. 2 StPO) unmittelbar an die Staatsanwaltschaft richten und darauf achten, daß diese etwaige Fehler im Ermittlungsverfahren nicht auf ihre „Hilfsbeamten“ abwälzt [Bender 246]; dem Gericht gegenüber sollte nach Möglichkeit in rechtlichen Kategorien argumentiert werden, selbst wenn die Verletzung einschlägiger Vorschriften nicht mit der Revision gerügt werden kann [Bender 248].

#### 5/4 Sachverständigenbefragung

Die Befragung des Sachverständigen ist ebenso wichtig wie die Befragung eines Zeugen [Döhring 259], auch wenn spezifische Probleme der Sachverständigenbefragung in der Literatur weit aus seltener und gewöhnlich weniger gründlich behandelt werden als die Befragung von Zeugen und Beschuldigten [Geerds 205].

Auch der Sachverständige muß Gelegenheit erhalten, sich auf die an ihn gerichteten Fragen im Zusammenhang zu äußern [Döhring 259].

Dabei sollte die Vernehmungsperson ohne geringsten Verzicht auf ihre eigene Urteilsbildung erkennbar machen, daß sie grundsätzlich bereit ist, sich vom Sachverständigen als dem auf seinem Spezialgebiet Erfahreneren belehren zu lassen [Döhring 259].

Der Erfolg der Befragung hängt bei ungewandten Sachverständigen häufig davon ab, daß die Erörterung langsam vorwärtsschreitet und insbesondere bei komplizierten Beweisthemen auf die Schwierigkeiten Rücksicht nimmt, denen sich der Sachverständige gegenüber sieht; dem neuralgischen Punkt sollte sich die Vernehmungsperson „vorsichtig tastend Schritt für Schritt“ nähern, damit der Sachverständige nicht plötzlich vor unlösbaren Aufgaben steht [Döhring 259].

Bei Unklarheiten und Widersprüchen sollte der Sachverständige veranlaßt werden, seine Angaben zu präzisieren oder zu ergänzen [Geerds 206].

Fragen, deren Beantwortung in wissenschaftlich haltbarer Form zweifelhaft ist, sollten nach Möglichkeit überhaupt nicht oder jedenfalls nur mit einem entsprechenden Vorbehalt gestellt wer-

den; gibt der Sachverständige zu verstehen, daß er eine Frage in der gewählten Form nicht beantworten kann, ist die Frage im Falle einleuchtender Begründung gegebenenfalls umzuformulieren und neu zu stellen [Döhring 260].

Erfahrungsgemäß fällt es allen Sachverständigen schwer, von einer Stellungnahme, auf die sie sich einmal festgelegt haben, abzuweichen, selbst wenn die vorgetragene These (nur) in der gewählten Formulierung unzutreffend ist; es ist deshalb in ausreichendem Maße dafür Sorge zu tragen, daß der Sachverständige beweglich bleibt und sich nicht aus Prestige Gründen an eine einmal geäußerte Auffassung gebunden fühlt [Döhring 259].

Auch dem „in die Enge getriebenen“ Sachverständigen ist gegebenenfalls in fairer Weise der Weg zur Berichtigung seiner Ausführungen zu ebnen; dabei kann eine Modifikation der bisher geäußerten Ansicht etwa durch den Hinweis erleichtert werden, daß neue, bisher unbekannte tatsächliche Umstände es möglicherweise erforderlich erscheinen lassen könnten, die bisherige gutachterliche Stellungnahme zu überprüfen [Döhring 259].

## 6 Fehlerquellen

Im folgenden werden einige Fehlerquellen behandelt, die das Ergebnis der Befragung beeinflussen können.

### 6/1 Direkte Fragen

Direkte Fragen können dazu führen, daß die Beweisperson mehr sagt, als sie verantworten kann, weil sie etwa die (erwartungsvolle) Vernehmungsperson nicht enttäuschen will oder aber sich schämt, zuzugeben, daß sie die Antwort nicht weiß; direkte Fragen sollten daher nur dann gestellt werden, wenn der Beweisperson zuzutrauen ist, daß sie die Antwort weiß, ansonsten sollte indirekt gefragt werden [Bender 67].

**Beispiel:** Können Sie mir vielleicht auch noch sagen, ob Sie . . . ?  
statt: Haben Sie . . . ?

### 6/2 Negative Ansprache

Die ersten Worte gegenüber der Beweisperson vermitteln dieser einen Eindruck davon, was die Vernehmungsperson von der Sache und der Beweisperson hält und wie sie die Beziehung zueinander definiert [Kriminalistik 1994,218].

Eine negative Ansprache vermittelt der Beweisperson den Eindruck mangelnden Interesses und kann die Auskunftsbereitschaft herabsetzen [Bender 68].

**Beispiel:** Als Zeitungsverkäufer waren Sie sicherlich sehr mit dem Verkauf ihrer Zeitungen beschäftigt und haben uns ansonsten wohl nicht viel zu berichten. Ich will Sie aber trotzdem fragen, . . . ? statt: Als Zeitungsverkäufer ist Ihnen die Örtlichkeit ja sehr vertraut. Haben Sie an dem fraglichen Montag vielleicht irgendetwas Ungewöhnliches in der Umgebung Ihres Standes bemerkt? [Bender 67].

Im Extremfall findet die Befragung ein plötzliches Ende.

**Beispiel:** Was soll man da noch weiter fragen, wenn der das Maul nicht aufbringt. Sie haben ihn doch mit Sicherheit gesehen,

oder? – Jetzt kann ich mich an nichts mehr erinnern. [Kriminalistik 1994,218].

Wird die Beweisperson (insgeheim) als unzuverlässig abgeschrieben und nur (noch) routinemäßig befragt, wird dadurch schnell jegliches Erinnerungsbemühen der Beweisperson gelähmt; unsensible Fragen und Vorwürfe machen dann aus der Beweisperson sehr schnell tatsächlich das, was man von ihr hält [StV 1983,213].

### 6/3 Umständliche Formulierung

Verschnörkelte Einleitungen und umständlich (wohlmöglich in Rechtsbegriffen) abgefaßte Fragen führen erfahrungsgemäß zur Verwirrung der Beweisperson, machen sie verlegen oder nehmen sie gegen die Vernehmungsperson ein [Bender 69]. Häufig wird die Beweisperson antworten, daß sie nichts weiß; tatsächlich hat sie jedoch lediglich die Frage nicht verstanden [Bender 69].

**Beispiel:** Gehe ich fehl in der Annahme, daß Sie mit dem Angeklagten befreundet sind? statt: Sind Sie mit Herrn X. befreundet?

### 6/4 Unbewußte Antwortvorgaben

Bereits die Wortwahl innerhalb der Fragestellung kann sich auf die Erinnerungsfähigkeit und Wiedergabe suggestiv auswirken [Eisenberg 200].

**Beispiel:** Versuchspersonen machen unterschiedliche Angaben zur Frage der Geschwindigkeit und dem Vorhandensein von Glassplittern je nachdem, ob der in einem Film vorgeführte Verkehrsunfall als „Berührung“, „Zusammenstoß“, „Kollision“ oder „Aufeinanderkrachen“ der beteiligten Fahrzeuge bezeichnet wird [Eisenberg 200].

Je neutraler die Wortwahl, desto eher ist mit einer unverfälschten Antwort zu rechnen [Bender 71].

Der Gebrauch des bestimmten Artikels bewirkt eher Bestätigung als Ablehnung.

**Beispiel:** Haben Sie die Waffe gesehen? statt: Haben Sie eine Waffe gesehen? [Kriminalistik 1994,219].

Auch die Festlegung des Sinneskanals grenzt die Antwort ein.

**Beispiel:** Haben Sie eine Waffe gesehen? statt: War da eine Waffe? [Kriminalistik 1994,219].

Fragen, die deutlich eine Erwartungshaltung erkennen lassen, können sowohl bei der Vernehmungsperson wie bei der Beweisperson zu Autosuggestionen führen und das Beweisergebnis (Aussage oder Gutachten) nachhaltig verfälschen; insbesondere Worte wie „doch“, „wohl“ oder „etwa“ signalisieren suggestive Fragestellungen [Eisenberg 201].

**Beispiel:** Sie müssen doch gesehen haben, daß das Signal eingeschaltet war! [Eisenberg 201].

Suggestion kann aber auch bei indifferenter Fragestellung durch das Mienenspiel der Vernehmungsperson entstehen, ferner durch Gesten, die Art und Weise der Fragestellung oder durch den Unterton, der bei der Fragestellung mitschwingt [Döhring 57].

Der Beweisperson sollten nach Möglichkeit keine Informationen darüber vermittelt werden, welche Antworten erwartet werden und welche Erkenntnisse über den Gegenstand der Vernehmung bereits vorhanden sind; insbesondere Fragen, die im Hinblick auf die Beurteilung des Beweiswertes der Aussage auf eine weitere Detaillierung gerichtet sind, sollten in ihrer Formulierung keine Anhaltspunkte dazu vermitteln, welche Details im einzelnen erwartet werden [Bender 73].

**Beispiel:** Können Sie die Mütze näher beschreiben? statt: Hatte der Mann eine rote Pudelmütze mit einem großen Bommel auf?

Die tatsächliche Wahrnehmung der Beweisperson wird schnell durch zusätzliche Informationen verzerrt und den Vorgaben angepaßt.

**Beispiel:** Die Frage „Wie schnell fuhr das Auto an dem Stoppschild vorbei?“ erhöht die Wahrscheinlichkeit erheblich, „das“ Stoppschild wahrgenommen zu haben, als eine Frage, die ein Verkehrsschild nicht erwähnt [Kriminalistik 1994,219].

Wird die Beweisperson mit Deutungsmustern der Vernehmungsperson konfrontiert, ist die Neigung groß, nicht nur in dem konkreten Zusammenhang, sondern auch im weiteren Verlauf der Befragung tatsächliche Erinnerungslücken mit nicht authentischem Material zu füllen und den auf diese Weise konstruierten Sinnzusammenhang als ausnahmslos selbst wahrgenommenes Erlebnis wiederzugeben [DRiZ 1975,335].

Ist sich die Vernehmungsperson nicht darüber im klaren, welche Informationen sie selbst anlässlich ihrer Fragen der Beweisperson vermittelt, können Antworten den Eindruck erwecken, die (vorgegebenen) Angaben stammten von der Beweisperson [Bender 73].

**Beispiel:** Selbst der gelegentlich zur Auflockerung der Befragungssituation verwendete Zusatz: „ . . . oder wissen Sie es nicht?“ kann der Beweisperson unter Umständen durchaus den Eindruck vermitteln, zu einer Sache befragt zu werden, die sie (an sich) nicht zu wissen braucht; hat ein Zeuge auch noch Grund, dem Thema auszuweichen, wird er möglicherweise das Angebot der Vernehmungsperson dankbar aufgreifen.

#### 6/5 Reizworte und Vorwürfe

Worte machen Stimmungen und Stimmungen wirken auf die Wortwahl ein; der Gefühlston, der Worte begleitet („Begleitmusik“), kann positiv, neutral oder negativ wirken und zu ganz unterschiedlichen Reaktionen der Beweisperson führen [Kriminalistik 1994,218].

**Beispiel:** Ihr Anliegen – diese Angelegenheit – dumme Sache; Lebensgefährtin – Freundin – Flittchen; Oldtimer – älteres Auto – Rostlaube; afrikanischer Staatsbürger – Ausländer – Asylanter; Weiterbildung – Fortbildung – Depperlkurs [Kriminalistik 1994,218].

Worte, welche der Vernehmungsperson neutral erscheinen, können für andere Reizworte und Zündstoff für Konflikte sein [Kriminalistik 1994,219]. Reizworte blockieren die Gesprächsbereitschaft [Eisenberg 451]. Als Faustregel für das Auffinden neutraler Begriffe gilt: Beschreiben – nicht interpretieren und werten! [Kriminalistik 1994,219].

Der Rückgriff auf kollektive Wertmaßstäbe (normal, vernünftig, rational) führt schnell zu Verärgerung, weil keiner „aus der Reihe“ fallen will.

**Beispiel:** Jeder vernünftige Mensch wird sich dieser Meinung anschließen! Es ist doch nicht normal, daß man in dieser Situation nicht einen Arzt ruft! [Kriminalistik 1994,220].

Eine provozierende Wortwahl führt regelmäßig auch bei auskunftsbereiten Beweispersonen zu Abwehrverhalten; dagegen wird häufig bei abgemilderter Wortwahl ein Sachverhalt zugestanden, der bei drastischerer Ausdrucksweise strikt zurückgewiesen worden wäre [Bender 71].

**Beispiel:** Und dann haben Sie die Briefftasche des Angeklagten an sich genommen? statt: Und dann haben Sie dem Angeklagten die Briefftasche gestohlen?. Sie haben also den Ölverbrauch niedriger angegeben, als er in letzter Zeit vor dem Verkauf im Durchschnitt war? statt: Sie haben also den Angeklagten über den Ölverbrauch des Fahrzeugs vorsätzlich getäuscht? [Bender 71].

Auch direkte oder versteckte Vorwürfe reizen zu Widerspruch und Abwehr und verfälschen die Aussage [Bender 72].

**Beispiel:** Wie konnten Sie so etwas tun? [Eisenberg 451].

Etwas ähnliches gilt für „nicht reversible Aussagen“, die das Machtgefälle in hierarchisch strukturierten Gesprächssituationen zu Lasten des unterlegenen Gesprächspartners zum Ausdruck bringen [Eisenberg 451].

**Beispiel** („Killerphrasen“): Darum geht es doch nicht! Kommen Sie endlich zur Sache! Das ist unwichtig! Warum haben Sie das nicht gleich gesagt? Das ist doch lächerlich! Das ist doch völlig aus der Luft gegriffen! Immer schön der Reihe nach, und die Reihenfolge müssen Sie schon mir überlassen! [Kriminalistik 1994,220].

#### 6/6 Negative Fragen

Negative Fragen führen je nach Betonung entweder zu suggestiver Beeinflussung oder vermitteln den Eindruck einer gewissen Unsicherheit der Vernehmungsperson [Bender 70].

**Beispiel:** Wissen Sie nicht, daß . . . ? War da nicht etwa . . . ? [Bender 70].

Antworten auf negative Fragen sind immer mehrdeutig [Bender 71].

**Beispiel:** Die schlichte Verneinung der Frage: Sie wissen nicht, daß Herr X. an der Streiterei beteiligt war? kann bedeuten: „ich weiß es nicht“, „ich weiß es doch, daß er beteiligt war“ oder „ich weiß, daß er nicht beteiligt war“ [Bender 71].

Doppelte Verneinungen werden häufig selbst dann nicht verstanden, wenn die Fragestellung richtig gehört wurde [Bender 71].

**Beispiel:** Sind Sie nicht gegen die Zurückweisung des Antrags? statt: Stimmen Sie dem Antrag zu?

In den Zusammenhang der negativen Fragen gehört auch die übliche Frage an den Zeugen: „Nicht verwandt oder verschwägert mit dem Angeklagten?“. Die so gefragten Zeugen antworten in aller Regel spontan mit „Nein“ und bringen damit genau das Gegenteil von dem zum Ausdruck, was sie sagen wollen: „Ja, ich bin mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert“.

#### 6/7 Zusammengesetzte Fragen und Doppelfragen

Antworten auf zusammengesetzte Fragen sind häufig unvollständig, mehrdeutig oder beides; die Beweisperson kann sich zudem die für sie angenehmste Frage herausuchen und nimmt dadurch möglicherweise unbemerkt Einfluß auf den weiteren Verlauf der Befragung [Bender 68].

**Beispiel:** Wie heißt Ihr Bekannter, um welche Arbeiten handelte es sich im einzelnen und was sollte dabei für Sie herauspringen? statt: Wie heißt denn Ihr Bekannter? Und was für Arbeiten sollten Sie im einzelnen für ihn erledigen? Was sollte denn für Sie dabei herauspringen? [Bender 68].

Durch mehrgliedrige Fragen wird die Beweisperson leicht überfordert; die Gefahr von Mißverständnissen ist auf beiden Seiten sehr groß [Geerds 104].

**Beispiel:** Die Frage „Kannten Sie den Angeklagten schon früher und haben Sie ihn am fraglichen Abend vor dem Haus Ihres Nachbarn sicher erkannt?“ betrifft die Themenbereiche „Bekanntheit“ und „Beobachtungen zur Tatzeit“ sowie das vielschichtige Thema „sicheres Wiedererkennen“ [Geerds 104].

Eine subtilere Form der „zusammengesetzten Frage“ ist die „Doppelfrage“, bei der in einer scheinbar eingliedrigten Frage Umstände zusammengefaßt werden, die an sich (wegen ihrer Komplexität) jeweils einzeln zu erörtern wären [Döhning 51].

**Beispiel:** Sind sie mit Herrn X. öfters im Dunkeln auf der Stadtpromenade spazieren gegangen? [Döhning 51].

Durch derartige Fragen wird die Beweisperson in aller Regel vor eine nahezu unlösbare Aufgabe gestellt [Döhning 51].

**Beispiel** [Döhning 51]: Herr Y. ist vielleicht mit Herrn X. auf der Stadtpromenade zusammengetroffen, aber nicht mehrfach, sondern nur einmal. Vielleicht hat es sich dabei nicht um einen gemeinsamen Spaziergang gehandelt, sondern um ein zufälliges Treffen, bei dem ein paar Worte gewechselt wurden und man sich dann wieder trennte. Vielleicht geschah dies auch nicht während der Dunkelheit, sondern am Tage oder einmal im Dunkeln und ein anders Mal bei Tageslicht.

Von den mehreren Umständen, die ihr in „geballter Form“ entgegengehalten werden, erfaßt die Beweisperson häufig überhaupt nur einen einzigen und „bezieht“ dazu „Stellung“, während andere Umstände möglicherweise gänzlich unbeantwortet bleiben, ohne daß dies weiter auffällt [Döhning 51].

Stellt sich im Laufe der Befragung heraus, daß eine Frage, die zunächst völlig unkompliziert erschien, der Zerlegung in mehrere Einzelfragen bedarf, sollte sogleich (wenigstens nachträglich) die Befragung zu den Einzelumständen erfolgen [Döhning 51].

#### 6/8 Mißverständnisse

Erfahrungsgemäß besteht in allen Gesprächen die Hauptschwierigkeit des Zuhörenden darin, den Inhalt der Äußerungen voll-

ständig und im Sinne des Sprechenden aufzunehmen [Eisenberg 451] und zu verarbeiten (siehe dazu auch „Vernehmung“).

Mißverständnisse resultieren häufig aus der Verwendung abstrakter Begriffe; Fragen sollten deshalb grundsätzlich darauf abzielen, Konkretes zu erfahren [MDR 1996,438].

**Beispiel:** Was für eine Art „Fahrzeug“ war das? Was meinen Sie mit „ich habe den öffentlichen Nahverkehr benutzt“? [MDR 1996,438].

Vor allem subjektgebundene Begriffe, die mit Gefühlen verknüpft sind, sollten stets hinterfragt werden [MDR 1996,438].

**Beispiel:** Wie hat sich Ihre „Aufregung“ bemerkbar gemacht? Wie hat sich die „Liebe“ zwischen X. und Y. geäußert? [MDR 1996,438]. Kann man sagen, daß die beiden nach Ihrer Beobachtung ein „in Liebe verbundenes“ Paar waren? – Ja – Oder wäre das zuviel gesagt? Beschreiben Sie doch bitte das Verhältnis in ihren Worten [StV 1988,452].

Das gleiche gilt insbesondere für subjektive Bewertungen unter Rückgriff auf Kategorien wie die des „Normalen“, „Realistischen“ oder „Typischen“; diese Maßstäbe sind in hohem Maße erfahrungsbedingt, und wie bei allen Erfahrungswerten ist für eine sachgerechte Tatsachenermittlung eine Klärung der (subjektiven) „Erfahrungsbasis“ unabdingbar (siehe „Indizienbeweis“).

**Beispiel:** Sie haben vorhin gesagt, daß sich Herr X. bei dem Vorfall „etwas ungewöhnlich“ verhalten hat. Können Sie einmal konkret schildern, was Ihnen an Herrn X. aufgefallen ist? Welches Verhalten haben Sie in dieser Situation von Herrn X. erwartet? Wie hätten Sie sich in dieser Situation verhalten? Haben Sie schon einmal einen anderen Menschen in einer solchen Situation erlebt? War das der einzige Fall, den sie beobachtet haben? Wie viele Menschen haben sie insgesamt in einer solchen Situation beobachtet? Handelte es sich jeweils um die gleiche Situation? Was hatten diese Situationen mit dem hier behandelten Vorfall gemeinsam? Worin unterschieden sich die von Ihnen bisher beobachteten Situationen von dem hier behandelten Vorfall?

Da Mißverständnisse häufig nicht sofort bemerkt werden, wird leicht eine ganze Reihe von Fragen auf einem (frühen) Irrtum

(der Vernehmungsperson!) aufgebaut und erst viel später bemerkt, daß man die ganze Zeit „irgendwie“ aneinander vorbeiredet hat [Geerds 109].

Zur Vermeidung solcher „Zuhörfehler“ wird die Technik des „aktiven oder partnerzentrierten Zuhörens“ empfohlen; dabei handelt es sich vornehmlich um eingeübte Verhaltensweisen zur Vermeidung mangelnder Aufmerksamkeit, Übernahme von Andeutungen als konkrete Aussage, falscher oder zu weitgehender Interpretationen etc. in Verbindung mit Techniken des Wiederholens sachlicher und emotionaler Äußerungen mit eigenen Worten („Paraphrasieren“ und „Verbalisieren“) [Eisenberg 451].

Dabei kann man etwa (mit etwas Übung auch in flüssiger Form) die Antwort der Beweisperson in der nächsten Frage wiederholen oder die Wiederholung für zwei oder drei Fragen zusammenfassen, um sich auf diese Weise ihrer Richtigkeit ausdrücklich oder stillschweigend zu vergewissern [Geerds 109].

**Beispiel:** Wo sind Sie von Ihrer Wohnung aus hingegangen? – In das Gasthaus „Zum Hirschen“. – Warum sind Sie in den Hirschen gegangen? – Weil ich den Schulze treffen wollte. – Sie sind also von Ihrer Wohnung in der Gartenstraße zum „Hirschen“ gegangen. Welchen Weg sind Sie zum „Hirschen“ gegangen? – Durch die Kaiserstraße und Friedrichstraße. . . . [Geerds 109].

Mit dieser Fragetechnik gelingt es auch, sich die Schilderung der Beweisperson möglichst plastisch vor Augen zu führen, ihr gedanklich „Schritt für Schritt“ zu folgen, um auf diese Weise etwaigen (tatsächlichen oder vermeintlichen) Brüchen in der Darstellung auf die Spur zu kommen (zum Merkmal der „Homogenität“ siehe „Zeugenaussage“); häufig ergeben sich auch gänzlich neue Umstände, die nach der Schilderung der Beweisperson geschehen sein müssen [Geerds 109], oder zusätzliche Anknüpfungspunkte für Situationsfragen.

Das (schlichte) Bemühen, die Beweisperson zu verstehen, führt damit (zwanglos) zu weiteren Ermittlungen tatsächlicher Art und liefert Stoff für weitere Fragen [Geerds 109].

## 7 Resümee

Unter den „angeblichen Notwendigkeiten der Praxis“ geraten „flüchtig und übereilt“ durchgeführte Befragungen „fast zur Selbstverständlichkeit“ und erhalten damit gleichsam den „Charakter des Nichtvermeidbaren“ [Döhning 60].

Aus polizeilicher Sicht gehören Kenntnisse über Fragetechnik und die unterschiedliche Wirkung bestimmter Fragetypen auf den Aussageinhalt zum Grundlagenwissen jedes Vernehmungsbeamten [Wartemann 558].

In der juristischen Ausbildung spielt demgegenüber die Vermittlung von Grundkenntnissen der Aussage- und Vernehmungpsychologie sowie speziell der Vernehmungstechnik keine Rolle. Der Erwerb einschlägiger Kenntnisse und (Selbst-) Erfahrungen, die über eine weitgehend unreflektierte Routine („trial and error“ [Kriminalistik 1990,611]) eines alltäglichen „learning by doing“ [MDR 1996,436] hinausgehen, bleibt der Eigeninitiative des einzelnen überlassen.

Dieses methodische Defizit wird zwar schon seit Jahrzehnten als Mißstand beklagt<sup>1</sup>, die juristische Praxis bleibt aber nach wie vor von einer systematischen Vermittlung und Verarbeitung erfahrungswissenschaftlicher Erkenntnisse weitestgehend verschont. Im Hinblick auf die prozeßrechtlichen Grundsätze der „Mündlichkeit“ (§§ 261, 264 StPO) und „Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme“ (§ 250 StPO) werfen professionalisierte Unzulänglichkeiten im Bereich der Tatsachenermittlung ein durchaus fragwürdiges Licht auf den Realitätsgehalt tatrichterlicher Feststellungen.

<sup>1</sup> Vgl. etwa Hellwig, JW 1929,1447.



